



BRANDENBURGISCHE ARCHIVE

MITTEILUNGEN AUS DEM ARCHIVWESEN DES LANDES BRANDENBURG 16/2000

Vierter Brandenburgischer Archivtag des Landesverbandes Brandenburg des Vereins
deutscher Archivare in Ludwigsfelde am 30./31. März 2000

Inhalt:

Seite

- **Zur Erschließung von Grundaktenbeständen
im Brandenburgischen Landeshauptarchiv**
Von Frank Schmidt 2
 - **Zur Erschließung des Bestandes des Kreises/Kreistag
des ehemaligen Kreises Eberswalde**
Von Britta Heine 4
 - **Erfahrungen und Probleme bei der EDV-gestützten Intensiverschließung
von Sammlungsbeständen im Archiv von Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen**
Von Dr. Winfried Meyer und Dr. Hans Coppi 7
 - **Zur Erschließung von Fotobeständen in musealen Sammlungen**
Von Sigrid Schulze 12
-
- **Verfassung und Verwaltung der brandenburgischen Gemeinden im 19. und 20. Jahrhundert**
Von Klaus Geßner und Eva Rickmers 15
- MITTEILUNGEN**
- Neuzugang im Brandenburgischen Landeshauptarchiv 19
 - Neue Veröffentlichungen 19

Erschließung von Grundaktenbeständen im Brandenburgischen Landeshauptarchiv

Von Frank Schmidt

Wenn es darum geht, Erschließungsstrategien bei der Bearbeitung massenhaft gleichförmigen Schriftgutes hier beispielhaft zu zeigen, würde der Archivar nicht unbedingt zuerst an Grundbuchunterlagen denken. Selbst wenn sein Blickfeld auf Schriftgut der Justizverwaltung eingeengt wäre, käme er angesichts der Vielzahl von Straf- und Verfahrensakten nicht sofort auf Grundbuchunterlagen. Diese Beobachtung liegt auch darin begründet, dass Übernahmen geschlossener Grundbuchunterlagen, deren Archivwürdigkeit allgemein unbestritten ist, in die Staatsarchive bislang nur in einigen Bundesländern erfolgten und so praktische Erfahrungen bei der Erschließung dieses Schriftgutes oftmals fehlen. Betrachtet man nur die neuen Bundesländer einschließlich Berlins, so befinden sich geschlossene Grundbuchunterlagen - von wenigen Ausnahmen abgesehen - noch in der Verfügungsgewalt der Grundbuchämter oder in den den Justizministerien unterstellten zentralen Grundbucharchiven.

In Brandenburg hat dagegen die Landesregierung dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA) die Aufgabe übertragen, sämtliche geschlossenen Grundbücher und Grundakten aus dem Bereich des Landes Brandenburg in seinen heutigen Landesgrenzen zu übernehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereit zu stellen. In Umsetzung dieser Aufgabe wurden zuerst die bereits im Archiv an verschiedenen Standorten (darunter der Außenstelle Lübben) verwahrten Grundbuchunterlagen und die brandenburgischen Grundbuchbestände aus dem Grundbucharchiv Barby (Sachsen-Anhalt) am neuen Standort in Potsdam-Bornim konzentriert. Seit Ende 1994 gelangten die vor dem 3. Oktober 1990 geschlossenen Grundbuchunterlagen aus den Amtsgerichten des Landes Brandenburg in das Landeshauptarchiv. Nach Abschluss dieser Übernahmen im vergangenen Jahr verwahrt das Landeshauptarchiv Grundbuchbestände in einer Größenordnung von ca. 2.000 lfm Grundbuchbänden und ca. 6.500 lfm Grundakten oder - anders ausgedrückt - ca. 2,8 Millionen Grundbuchblätter in Buchform und ca. 1,3 Millionen Grundakten.

Parallel mit den Übernahmen erhöhte sich die Anzahl der Anfragen und Benutzungswünsche zu den geschlossenen Grundbuchunterlagen erheblich. Mit 32 400 angeforderten Grundbüchern erreichte sie 1998 den bisherigen Höchstwert. Dieser Anstieg zeigt den seit 1990 gewachsenen Stellenwert geschlossener Grundbuchunterlagen für die Klärung von Rechtsfragen. Ob nun bei der Klärung offener Vermögensfragen um die Ermittlung eines Grundbuchblattes und der Unterlagen zu einem Eigentumswechsel ersucht wird oder ob nach der Grundstücksverkehrsordnung die Rückverfolgung von Eigentumsverhältnissen rückwirkend bis zum Jahr 1933 vorzunehmen ist oder schließlich bei der Klärung von Grunddienstbarkeiten und Hypotheken die diese begründenden Verträge aufzuspüren sind: immer handelt es sich um Rechtsanfragen zu Einzeldokumenten. Deren Ermittlung erfordert schon im Interesse der Rechtssicherheit ein hohes Maß an Präzision und Schnelligkeit. Ein leichter und gezielter Zugriff auf jedes Grundbuchblatt und auf jede

Grundakte stellt hierfür die entscheidende Voraussetzung dar. Damit ist zugleich das Ziel der laufenden Erschließungsarbeiten im Bereich des Grundbucharchivs umrissen. Bestandsbildung sowie Form und Intensität der Verzeichnung ordnen sich dieser Zielstellung unter und tragen den inhaltlichen und registraturmäßigen Zusammenhängen des Grundbuchschriftgutes Rechnung.

Sicherlich ist der eine oder andere von Ihnen, sei es privat beim Grundstückskauf oder dienstlich, so etwa bei der Erschließung von Akten zur Grundstücksverwaltung der Kommunen, schon einmal mit Grundbuchbezeichnungen oder Grundbuchauszügen in Berührung gekommen. Wenn Sie aktuelle und ältere geschlossene Grundbuchblätter vergleichen, werden Sie, zumindest was den Aufbau des Grundbuchblattes angeht, kaum Unterschiede feststellen können. Es wird in der Regel für einen Grundbuchbezirk unter einer für diesen Grundbuchbezirk fortlaufenden Blattnummer geführt und in das Titelblatt, das Bestandsverzeichnis und die Abteilungen I bis III untergliedert. Die Funktion des Grundbuches als öffentliches Register, in dem Grundstücke und die sie betreffenden Rechte eingetragen sind, ist ebenfalls gleich geblieben. Verändert haben sich im Laufe der Zeit aber die Form der Grundbuchführung und die Grundbuchbezeichnungen. Die Abschreibung des Grundstückes auf ein anderes Grundbuchblatt, Unübersichtlichkeit und Zuständigkeitswechsel für die Registrierung des Grundstückes sind Gründe für die Schließung eines Grundbuches und der entsprechenden Grundakte. Für das Gebiet der ehemaligen DDR wuchs der Umfang der geschlossenen Grundakten aber zusätzlich durch die Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen an. Ab 1962 erfolgte die Schließung der Grundbücher für Grundstücke, die in Volkseigentum standen bzw. überführt werden sollten.

Die Ursprünge des heutigen Grundbuches gehen auf das sich in Preußen im 17./18. Jahrhundert entwickelnde Hypothekenwesen zurück. Die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 vereinheitlichte mit der Einführung eines formgebundenen Hypothekenbuches die bis dahin bestehenden unterschiedlichen Formen der Hypothekenbücher. Für jedes Grundstück war innerhalb des in der Regel für einen Ort geführten Hypothekenbuches eine bestimmte Lage von Blättern vorgesehen, die das Hypothekenfolium bildete. Dessen Bezeichnung ergab sich aus der fortlaufenden Nummerierung dieser Lagen innerhalb des Hypothekenbuches.

Nach Inkrafttreten der preußischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 wurden die bis dahin nicht geschlossenen Hypothekenbücher als Grundbücher ebenso fortgeführt wie die zu jedem Hypothekenfolium angelegten Hypothekenakten nun als Grundakten. Die Hypotheken- bzw. Grundakten dienten der Aufnahme des Schriftwechsels und der Verträge, die der Eintragung in das Hypothekenfolium bzw. Grundbuchblatt vorangingen und diese begründeten. Ihre Bezeichnung ergab sich aus der des entsprechenden Hypothekenfolios bzw. Grundbuchblattes nach Grundbuchbezirk, Band- und Blattnummer. Mitunter veränderte sich die Bezeichnung der Grundakten im Lauf der Zeit, insbesondere dann, wenn das betreffende Grundbuchblatt wegen Unübersichtlichkeit oder Zuständigkeitswechsels auf ein neues Grundbuchblatt umgeschrieben wurde. In diesem Fall konnte die Grundakte als Grundakte des Nachfolgegrundbuches unter dessen Bezeichnung fortgeführt werden.

Die Führung der Hypotheken- und Grundbücher als eine Aufgabe der freiwilligen Gerichtsbarkeit war von Beginn an mit der Entwicklung der Justizbehörden eng verknüpft. Zur Einrichtung relativ stabiler und dauerhafter Grundbuchregistaturen kam es

Schriftleitung: Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA), Postfach 60 04 49, 14404 Potsdam, Tel. 03 31/56 74-1-26.

Verantwortliche Redaktion: Dr. Klaus Heß (Vorsitzender des Landesverbandes Brandenburg des Vereins deutscher Archivare), Dr. Wolfgang Krogel (Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg), Dr. Klaus Neitmann (Direktor des BLHA), Karstin Weirauch (BLHA).

Mitarbeiter dieser Ausgabe: Dr. Hans Coppi (Museum und Gedenkstätte Sachsenhausen), Brigitta Heine (Kreisarchiv des Landkreises Barnim), Dr. Winfried Meyer (Museum und Gedenkstätte Sachsenhausen), Eva Rickmers (BLHA), Frank Schmidt (BLHA), Sigrid Schulze (Heimatmuseum Wedding), Ralf-Rüdiger Targiel (Stadtarchiv Frankfurt/Oder). Erscheint zweimal jährlich, kostenlose Abgabe. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

Gesamtherstellung, Versand, Anzeigenverwaltung: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlags-Gesellschaft Potsdam mbH, Tel. 03 31/56 89-0, 03 31/56 89 16.

Kontonummer
des Landesverbandes Brandenburg des Vereins deutscher Archivare: 1790347001, Bankleitzahl: 10090000 (Berliner Volksbank)

in den 1879 neu gebildeten Amtsgerichten. Sie übernahmen von den jeweiligen Vorgängerbehörden die schon bestehenden Grundbücher und -akten für ihren Gerichtsbezirk und führten diese fort. Die Verwaltungsreform des Jahres 1952 in der DDR veränderte die institutionelle Verankerung der Grundbuchführung grundlegend. Die Grundbuchführung war fortan mit der Katasterverwaltung verbunden und organisatorisch den Räten der Kreise, Abteilung Kataster, zugeordnet.

Die verwaltungsorganisatorische Zäsur bedeutete zugleich einen Einschnitt in die Form der Grundbuchdokumentation. 1953 stellte man die Führung der bis dahin allein Rechtskraft besitzenden Grundbuchblätter in den Grundbuchbänden ein. Die Funktion des Grundbuches übernahm seitdem das bis dahin parallel geführte Grundbuchhandblatt in der Grundakte. Diese Veränderung erklärt die besondere Relevanz der archivierten Grundakten, die nicht nur die Eintragungsunterlagen, sondern auch das tatsächlich bis zur Schließung des Grundbuches geführte und damit vollständige Grundbuchblatt enthalten. Die 1952 für die Grundbuchführung geschaffenen räumlichen Zuständigkeitsbereiche und die Verbindung mit der Katasterverwaltung blieben bis zum Ende der DDR bestehen. Mit der Abtrennung des Kataster- und Vermessungswesens ging die Grundbuchführung nach 1990 wieder in den Bereich der Justizverwaltung zurück. Die räumlichen Zuständigkeitsbereiche änderten sich im Land Brandenburg zum 1. Januar 1993 mit der Neugliederung der Kreisgerichte, die später den Namen Amtsgericht annahmen.

Anhand der aufgezeigten Entwicklungslinien wird deutlich, dass ein und dieselben Bücher und dieselben Akten im Lauf ihrer Existenz von verschiedenen Behörden über Jahrzehnte trotz institutioneller und politischer Veränderungen im wesentlichen nach den gleichen Regeln geführt worden sind. Eine schematische Anwendung des Provenienzprinzips für die Bestandsbildung hätte angesichts mehrerer Vorgängerprovenienzen zur Folge, dass sich Grundbücher und Grundakten zu einem Grundbuchbezirk, sogar Aktenbände einer Grundakte je nach Schließungsdatum auf verschiedene Bestände aufteilten. Damit wären die Serien der numerisch geordneten Grundbuchbände und -akten eines Grundbuchbezirks zerstört und der Zugang zu diesen Unterlagen ganz entgegengesetzt der Zielsetzung des Provenienzprinzips erschwert worden. Deshalb traf man bereits in den 50er Jahren die Entscheidung, alle Grundakten einschließlich der Hypothekenakten und die Grundbücher unabhängig von Schlussprovenienzen und aktenabgebenden Stellen unter der Provenienz des Amtsgerichtes aufzustellen, das vor 1952 für den jeweiligen Grundbuchbezirk zuständig war.

Für alle vor 1990 übernommenen Grundbuchunterlagen kam dieses Bestandsbildungsprinzip zur Anwendung. Die Abgaben aus den brandenburgischen Amtsgerichten seit 1994 warfen die Frage der Bestandsbildung Mitte der 90er Jahre erneut auf. Eine Auflösung und Neuordnung dieser Bestände nach dem in den 50er Jahren festgelegten Prinzip war schon mit Rücksicht auf die übernommenen Mengen rein lagerungstechnisch nicht durchführbar. Angesichts des zumeist in den 1960er bis 1980er Jahren liegenden Schließungsdatums der Grundakten erschien eine Zuordnung zur Provenienz Amtsgericht ohnehin fragwürdig. Deshalb legte man fest, die Bestände in dem übernommenen Umfang nach der Abgabeprovenienz aufzustellen. Zusammen mit den älteren vor 1990 übernommenen Grundbuchbeständen bilden sie den zusammengefassten Bestand Grundbucharchiv.

Innerhalb des zusammengefassten Bestandes Grundbucharchiv sind die Teilbestände selbst auf fünf verschiedene Überlieferungsschichten aufgeteilt, die aus den Verlagerungen nach Barby und Lübben und aus den zeitlich weit auseinanderliegenden Abgaben resultieren. Die Angabe des Teilbestandes dient heute letztlich nur noch als Lokaturbehelf zum Auffinden der gesuchten Grundbuchunterlagen im Magazin. Als fester Bezugspunkt für eine sinnvolle, den Zugang erleichternde Ordnung des zusammengefassten Bestandes Grundbucharchiv erweist sich der Name des Grundbuchbezirks. Diese Ordnung findet ihre Entsprechung in dem elektronischen Verzeichnis aller Grundbuchbezirke, der sog. Ortskartei. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses kann schnell ermittelt werden, ob und in welchem Teilbestand sich Grundbuchunterlagen des gesuchten Grundbuchbezirks befinden.

Die Verzeichnung der einzelnen Teilbestände ist in ihrer Form

und Intensität recht unterschiedlich. Im Jahre 1990 waren nur wenige Teilbestände, die sich in Potsdam befanden, über Findlisten zugänglich. In anderen Teilbeständen konnte die Ermittlung von Grundbuchunterlagen nur durch die Ordnung nach Grundbuchbezirk und Blattnummern vor Ort am Bestand vorgenommen werden. Eine durchgängige Verzeichnung durch Auflistung der für jeden Grundbuchbezirk vorhandenen Grundbücher und Grundakten erfolgte vor 1990 lediglich für die an das Grundbucharchiv Barby abgegebenen Teilbestände. Die oftmals unter Zeitdruck und teilweise ohne Beachtung von Besonderheiten in der Grundbuchführung einzelner Orte oder Amtsgerichtsbezirke erstellten Listen lassen zum Teil die Präzision vermissen, die für die Erteilung von Auskünften zu Rechts- und Eigentumsanfragen unabdingbar ist.

Von derartigen Mängeln sind insbesondere die Abgabelisten der Amtsgerichte für das in den letzten Jahren abgegebene Grundbuchschriftgut betroffen. Diese Mängel wirken umso schwerer, da zum einen vor der archivischen Erschließung nur diese Listen als Findmittel zur Verfügung stehen, zum anderen aber gerade auf diese ab den 1960er Jahren geschlossenen Grundbuchunterlagen sofort nach Übernahme ins Archiv für Recherchen zu offenen Vermögensfragen zurückgegriffen wird. Trotz der von Archivseite gegebenen Hinweise vermerkten die Bediensteten der Amtsgerichte bei Grundakten häufig nur das, was sie auf dem Aktendeckel als Grundbuchbezeichnung zu identifizieren glaubten. Zusammenhänge zwischen Aktenbänden einer Grundakte sowie Verweise von älteren auf neuere Grundbuchbezeichnungen und umgekehrt blieben weitgehend unbeachtet. Diese Verweise sind auch deshalb erforderlich, weil ab den siebziger Jahren eine Umstellung von den historisch gewachsenen Grundbuchbezeichnungen nach Band- und Blattnummer auf eine neuere Bezeichnung nach dem Bestandsblatt des Liegenschaftskatasters erfolgte. Damit veränderte sich neben der Blattnummer mitunter auch die Bezeichnung des Grundbuchbezirks.

Nach den ersten Erfahrungen mit der Übernahme dieses Grundbuchschriftgutes wurde daher entschieden, die Grundaktenüberlieferung beginnend mit den aus den heutigen Amtsgerichten übernommenen Beständen EDV-gestützt mit der zur Verfügung stehenden Software dBase zu erschließen. Soweit es inhaltliche Zusammenhänge und die Lagerung im Magazin nahelegen, werden hierbei kleinere Teilbestände, die bereits in den 50er und 60er Jahren ins Archiv gelangten, mit einem aus den heutigen Amtsgerichten übernommenen Grundaktenbestand zu einem größeren Teilbestand zusammengeführt.

Der Erschließungsvorgang teilt sich in zwei Arbeitsschritte auf. Zunächst werden innerhalb des neu zu bildenden Teilbestandes die Grundakten nach der alphabetischen Reihenfolge der Grundbuchbezirke und innerhalb dieser nach der numerischen Folge von Band- und Blattzahlen geordnet. Bezugspunkt ist hierfür die alte, in der Regel bis in die 1970er Jahre verwendete Blattbezeichnung. Sie stellt nicht nur die Verbindung der Grundakten mit den Grundbuchblättern in den Grundbuchbänden her, sondern erscheint auch in den entsprechenden Katasterunterlagen.

Die Vorordnung verfolgt das Ziel, die alte Grundaktenregistrar bezogen auf den jeweiligen Grundbuchbezirk im Regal zu rekonstruieren, unterschiedliche zeitliche Schichten der Hypotheken- und Grundakten und deren Zusammenhänge zu erkennen und jeden einzelnen Aktenband hinsichtlich der Entwicklung seiner Hypotheken- und Grundbuchbezeichnungen eindeutig zu identifizieren und in diese Registrar einzuordnen. Da Aktendeckel vielfach fehlen oder nur unvollständig die benötigten Grundbuchbezeichnungen ausweisen, verlangt diese Aufgabe die Einsichtnahme in jeden einzelnen Aktenband. Zu überprüfen ist dabei insbesondere, ob der betreffende Aktenband auch Unterlagen der Grundakte des Vorgängergrundbuches enthält. Gegebenenfalls ist festzustellen, ob im Bestand weitere Aktenbände zu der Grundakte des Vorgängergrundbuches vorliegen. Der Begriff Aktenbände bezieht sich hier auf die tatsächlich vorhandenen Akteneinheiten einer Grundakte. Die Anlegung eines zweiten, dritten oder weiteren Aktenbandes einer Grundakte tritt vor allem dann auf, wenn das entsprechende Grundbuchblatt einen umfangreichen Grundstücksbestand oder eine Vielzahl von Eintragungen aufweist. Im Ergebnis der Vorordnung werden die bislang an verschiedenen Stellen im Bestand vorhandenen Aktenbände unter der Bezeichnung der zu-

letzt geschlossenen Grundakte zusammengeführt. Die älteren, nicht in die spätere numerische Folge der Grundaktenregistratur übernommenen Schichten von Hypothekenakten werden am Anfang des jeweiligen Grundbuchbezirks den Grundakten vorangestellt. Besondere Formen der älteren Grundbuchdokumentation, wie z. B. Grundakten der Rittergüter und der Bergwerke, bilden einen eigenen Komplex am jeweiligen Bestandsende.

Entsprechend der so geschaffenen Reihenfolge erfolgt in einem zweiten Arbeitsschritt die EDV-gestützte Titelaufnahme der einzelnen Grundakten nach dem Namen des Grundbuchbezirks, der Band- und der Blattnummer. Die Grundaktendatei auf der Grundlage des Programms dBASE besteht aus den Spalten „Grundbuchbezirk“, „Band“, „Blatt“, „Bemerkung“, „Amtsgericht“, „Komplex“ und „Paket“. Es sei an dieser Stelle lediglich auf die Spalte „Bemerkungen“ hingewiesen, die der weiteren inhaltlichen Erschließung der einzelnen Grundakte und der Zusammenführung von älteren und neueren Grundbuchbezeichnungen dient. So wird hier die Bezeichnung älterer Hypothekenakten, die neben Band- und Blattnummern noch zusätzliche Angaben umfasst, vollständig wiedergegeben. Weiterhin wird ggf. vermerkt, dass die Grundakte ein Grundbuchhandblatt enthält. Besteht die Grundakte aus mehreren Aktenbänden, so erscheint in dieser Spalte schließlich die Anzahl der im Bestand vorhandenen Akteneinheiten der betreffenden Grundakte.

Die ortsbezogene Rekonstruktion der Grundaktenregistraturen und die Erfassung der im Laufe der Zeit geltenden Grundbuchbezeichnungen verbessern auch - indem Überlieferungszusammenhänge wiederhergestellt werden - die Benutzung der Grundakten für historisch-wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder genealogische Zwecke. Wenn man bedenkt, dass von den 6 500 lfm Grundakten bislang ein gutes Fünftel bearbeitet wurde, muss bei einer jährlichen Erschließungsleistung von ca. 350 lfm eine inhaltlich tiefere Erschließung der Grundakten z. B. für ortsgeschichtliche oder genealogische Zwecke der ferneren Zukunft vorbehalten bleiben. Die Aufgabe der nächsten Jahre kann nur darin bestehen, den Zugang zu den Grundakten für den Gesamtbestand in der beschriebenen Weise mit den Möglichkeiten der EDV zu gewährleisten.

Zur Erschließung des Bestandes Rat des Kreises Eberswalde/Kreistag (1952-1990)

Von Brigitta Heine

Die Erschließung von Archivgut gehört im Land Brandenburg zu den gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben öffentlicher Archive. Unumstritten ist sicherlich, dass sie neben der Sicherung und Bewertung im Mittelpunkt der archivarischen Arbeit steht. Die Erschließung umfasst die Arbeitsprozesse zum Nutzbarmachen von Archivgut, also die Ordnung und Verzeichnung¹. Damit ist sie Voraussetzung für die systematische und zielgerichtete Auswertung der Archivalien.

Nachfolgend berichte ich über unsere Erfahrungen bei der Erschließung des Bestandes Kreistag und Rat des Kreises Eberswalde (1952-1990). Die Arbeiten an diesem Bestand sind noch nicht abgeschlossen. Die Verzeichnung erfolgte bisher ohne unterstützende EDV-Systeme.

Behördengeschichte

Die Erschließung sollte auch immer eine Analyse der Strukturen und der Geschichte des Bestandes und der Behörde beinhalten². Meinen Ausführungen stelle ich daher einen kurzen, nicht um Vollständigkeit bemühten Abriss zur behördlichen Struktur und Entwicklung des Kreises Eberswalde voran.

Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) beschloss auf ihrer 2. Parteikonferenz im Juli 1952 den „planmäßigen Aufbau der Grundlagen des Sozialismus“, was die endgültige Übertragung des stalinistischen Systems der Sowjetunion auf die DDR bedeutete. Die SED-Spitze übernahm nun offen mit

diktatorisch-bürokratischen Methoden die Herrschaft im Staat. Nach dem s. g. „Prinzip des demokratischen Zentralismus“ befahl sie Staat, Wirtschaft, Justiz, Kultur, Massenorganisationen und Massenmedien. Das brachte natürlich auch Veränderungen im Staatsapparat. Die bisherigen fünf Länder wurden aufgelöst und statt dessen 14 Bezirke geschaffen sowie die Kreise neu gegliedert. Damit beseitigte man die letzten Reste des Föderalismus. Diese Verwaltungsreform führte zu einer weiteren Zentralisierung der Staatsmacht, was die Anleitung des Staatsapparates durch die SED vereinfachte.³

Das „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise staatlicher Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 23. 7. 1952 (Gbl. I, S. 613) war die Geburtsstunde des Kreises Eberswalde. Zusammengesetzt aus Teilen der ehemaligen Kreise Oberbarnim, Niederbarnim (nur eine Gemeinde) und Angermünde betrug das Territorium der neuen Verwaltungseinheit ca. 713 Quadratkilometer.

Die Verwaltung der Kreise bestand aus den s. g. „örtlichen Organen der Staatsgewalt“ als Teil des zentralistischen, einheitlichen Systems der Staatsmacht der DDR. Struktur, Arbeitsweise und Aufgabenschwerpunkte dieser Organe wurden zentral entweder durch Gesetze oder von Partei und Regierung über die Räte der Bezirke vorgegeben. Gemäß der „Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Kreise“ vom 24. Juli 1952 hatten diese in ihrem Zuständigkeitsbereich den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau zu gewährleisten.

Oberstes Organ der Staatsmacht im Kreis war der Kreistag, die Volksvertretung. Die Beschlüsse des Kreistages waren für alle ihm unterstellten Organe, Einrichtungen und Betriebe verbindlich und konnten nur von der nächsthöheren Volksvertretung aufgehoben werden. Zur Unterstützung der Durchführung der ihm obliegenden Angelegenheiten bildete er ständige Kommissionen.⁴ Als vollziehendes und verfügendes Organ oblag dem Rat des Kreises die Leitung der „ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Entwicklung“ in seinem Verantwortungsbereich. Der Rat setzte sich aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern (entsprechend dem jeweils gültigen Gesetz über die örtliche Volksvertretung) zusammen. Eigentlich sollte er ein kollektiv arbeitendes Organ sein. Gegenüber der Volksvertretung und dem Rat des Bezirkes als übergeordnete Verwaltungsstelle war er rechenschaftspflichtig und verantwortlich.

Der Apparat der Räte gliederte sich in Sachgebiete, die zu Fachorganen, welche dem zuständigen Ratsmitglied unterstanden, zusammengefasst wurden. Diese sollten nach dem „Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen“ arbeiten.⁵ Im Kreis Eberswalde unterstanden außerdem die Kader- und die Instrukteurabteilung (verantwortlich für die Zusammenarbeit bzw. Anleitung der Kommunen) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und die Allgemeine Verwaltung und das Büro des Kreistages dem Sekretär des Rates des Kreises.

Die Struktur der Räte war seit 1952 infolge der verschiedenen Gesetze über die örtlichen Volksvertretungen einigen Veränderungen unterworfen. Den örtlichen Organen der Staatsmacht, v. a. den örtlichen Räten, wurde im Laufe der Zeit mehr Verantwortung zugestanden, ohne dass jedoch der hierarchische Aufbau nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus durchbrochen wurde. Sie waren weiterhin an Weisungen des Rates des Bezirkes gebunden und ihm rechenschaftspflichtig. Ein verfassungsmäßig garantiertes Recht auf Selbstverwaltung gab es nicht. Mit Beginn der politischen Wende Ende 1989 brachen nach und nach auch die starren Verwaltungsstrukturen im Kreis Eberswalde auf. Am 6. Mai 1990 fanden die letzten Kommunalwahlen der DDR statt. Mit dem „Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise“ vom 17. Mai 1990 wurde erstmalig das Recht auf Selbstverwaltung der kommunalen Körperschaften festgeschrieben. Die DDR hörte mit dem Beitritt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes per 3. Oktober 1990 auf zu existieren. Der Kreis Eberswalde blieb aber als Verwaltungseinheit der BRD bis zum Vollzug der Kreisgebietsreform bestehen. Nach den Kommunalwahlen vom 5. Dezember 1993 entstand aus den Kreisen Eberswalde und Bernau der Landkreis Barnim.

Bestandsgeschichte

Gemäß der durch das damalige Ministerium des Innern erlassenen „Anordnung zur Errichtung von Stadt- und Kreisarchiven“

vom 26. Februar 1951 musste auch der neue Kreis Eberswalde ein Archiv einrichten und unterhalten. Das Kreisarchiv war zuständig für das Archivgut des Rates des Kreises und der ihm unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen, der Genossenschaften, der kreisangehörigen Kommunen sowie seit 1984 der Kreisstadt Eberswalde. Nachweislich erhielt das Archiv 1957 erstmalig Schriftgut von den Fachorganen des Rates des Kreises.⁶ Obwohl 1974 aufgrund einer baupolizeilichen Sperrung der Räume der Einrichtung (ehemaliges Gefängnis des Rathauses der Stadt Eberswalde) eigentlich eine Aufnahme der Unterlagen nicht mehr möglich war⁷, fanden dennoch bis 1980 mehr oder weniger regelmäßig Aktenübergaben statt. Aufgrund dieser räumlichen und später auch noch personellen Probleme, die sich auch nach dem Zusammenschluss des Kreisarchivs mit dem Archiv der Stadt Eberswalde 1984 (Beschluss Rat des Kreises Nr. 29-8/84) nicht grundlegend änderten, erfolgten bis Ende der 80er Jahre keine bzw. protokollarisch belegbare Schriftgutübernahmen. Lediglich die Ratssitzungsunterlagen aus dem Sekretärsbereich nahm das Archiv auf (begrenzt auf 1/2 lfm pro Jahr).⁸

Bedingt durch diesen Aufnahmestopp des Archivs wurden in den Fachbereichen – um Platz zu schaffen – eigenständig Unterlagen kassiert. In einem Bericht an den Rat des Bezirkes Frankfurt/Oder vom 3. Dezember 1985 beschwerte sich der zuständige Mitarbeiter für Archivwesen, dass durch die falsche Auslegung der Weisung des Rates des Kreises Eberswalde zur „Anordnung über den Umgang mit öffentlichen Dienstsachen und die Erteilung von Dienstaufträgen“ (Sonderdruck Gbl. Nr. 1119 vom 24. Februar 1983) das nicht mehr benötigte dienstliche Schriftgut durch die Fachorgane selbstständig und ohne vorherige Abstimmung mit dem Kreisarchiv vernichtet wurde.⁹ Da keine Protokolle über diese Kassationen vorhanden sind, lässt sich nur erahnen, wie viel Archivgut bei diesen Aktionen unwiederbringlich verloren ging. Aber auch im Kreisarchiv wurde „aufgeräumt“, nachdem ein „erfahrener Genosse des Staatsapparates“ (ohne archivarische Ausbildung) die Leitung 1984 übernahm. So wurde zwischen Juli 1984 und Februar 1986 für 110 lfm Schriftgut (Gesamtbestand ca. 500 lfm Akten im Verwaltungs- und Endarchiv) ein Kassationsantrag beim Rat des Bezirkes gestellt. Laut § 12 der „Ersten Durchführungsbestimmung zur Archivverordnung“ vom 19. März 1973 oblag ihm die Entscheidung über die dauernde Aufbewahrung von Registraturgut.¹⁰ Auf den bestätigten Anträgen befanden sich auch Akten des Rates des Kreises, die im Ergebnis der Bewertung meiner Meinung nach Archivgut hätten werden müssen.

Mitte 1988 konnte das Archiv neue Räume beziehen und seine Bestände umlagern. Da nun genügend Magazinfläche zur Verfügung stand, war ab 1989 die Übernahme von Schriftgut aus den Fachorganen des Rates des Kreises wieder möglich. Ende 1980 wurden vermutlich auf Anweisung des Sekretärs des Rates des Kreises Eberswalde Verwaltungsunterlagen verbrannt. Leider sind bis heute der Umfang und die Art der vernichteten Unterlagen nicht bekannt.

Begünstigt durch den Umzug der Kreisverwaltung organisierten die Mitarbeiter des Archivs mit Unterstützung der Verwaltung eine zentrale Aktenübernahme, die zu einem erheblichen Schriftgutzuwachs des Bestandes führte (ca. 80 lfm). Vereinzelt erfolgte noch bis ca. 1994 die Übergabe von Unterlagen des ehemaligen Rates des Kreises an unsere Einrichtung. Die bis dahin entstandenen Überlieferungslücken konnten allerdings nur teilweise geschlossen werden. So befinden sich z. B. nur 11 Akteneinheiten des Amtes für Arbeit im Bestand. Bis auf die Ausreiseakten konnte kein Schriftgut der „Abteilung Innere Angelegenheiten“ aus den 80er Jahren ermittelt werden. Dafür, dass das gesellschaftliche und ökonomische Leben in der DDR die Planwirtschaft bestimmte, sind relativ wenig Materialien der „Plankommission“ vorhanden. Ebenfalls unzureichend ist die Überlieferung des Bereiches „Örtliche Versorgungswirtschaft (Handel und Versorgung)“.

Das ab 1989 übernommene Registraturgut wurde erst dem Verwaltungsarchiv zugeführt. Da es sich dabei aber hauptsächlich um Archivgut handelt, wird es jetzt nach und nach erschlossen und dem Endarchiv übergeben.

Der heute vom Kreisarchiv verwaltete Aktenbestand des Rates des Kreises/Kreistag Eberswalde umfasst ca. 215 lfm Archivgut. Darüber hinaus befinden sich noch zu diesem Bestand gehörige Unterlagen in den Fachbereichen der Verwaltung. Im Verantwortungsbereich des Bauordnungsamtes liegen z. B. Dokumen-

te der ehemals „Staatlichen Bauaufsicht“. Das für unsere Region zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen unterhält eine Registratur, in der ein großer Teil des Archivgutes des Ratsbereichs Finanzen/Abteilung Staatliches Eigentum (ca. 40 lfm) aufbewahrt wird. Die Übernahme dieser Archivalien ist erst nach der Realisierung der vorgesehenen räumlichen Erweiterung des Kreisarchivs möglich. Der Umfang des Bestandes wird voraussichtlich nach Beendigung der Erschließungsarbeiten auf ca. 270 lfm Akten angewachsen sein.

Der Ordnungszustand aller im Archiv verwahrten Bestände vor dem Umzug 1988 war katastrophal. Da das Kreisarchiv Eberswalde auch gleichzeitig als Verwaltungsarchiv des Rates des Kreises Eberswalde fungierte, hätten sowohl Archivgut als auch Schriftgut der Zentralregistratur vorliegen müssen. Anhand äußerer Merkmale (Archivsignaturen, Zugangsnummern etc.) war allerdings eine Zuordnung der Akten zum End- oder Verwaltungsarchiv nicht möglich. Es ist daher anzunehmen, dass man alle Unterlagen gemeinsam verwaltete und es keine Trennungen zwischen Registratur und Archiv sowie einzelnen Beständen gab. Diese Vermutung wird auch noch dadurch gestärkt, dass keine Archivgutekartei oder andere Findhilfsmittel ermittelt werden konnten. Zwar wurden dem Rat des Bezirkes von 1984 bis 1986 jährlich die Erschließung von Archivgut – wenn auch in kleineren Mengen – gemeldet¹¹, Ergebnisse dieser Arbeiten liegen allerdings nicht vor. Eine Vielzahl des bereits 1988 vorhandenen Registraturguts war weder auf Ablieferungsverzeichnissen aufgeführt, noch war die Bildung von Lagerungseinheiten erkennbar. Das Schriftgut ab Mitte der 60er Jahre bis Ende der 70er Jahre hatte man mit Archivdeckblättern versehen. Die Angaben darauf beschränkten sich auf die Nennung der aktenuführenden Stelle, des allgemein gefassten Aktentitels und des zeitlichen Umfangs. Weitere Registraturzusammenhänge waren nicht ersichtlich. Um die Archivalien nutzbar zu machen, mussten sie also inhaltlich erschlossen sowie auch teilweise technisch bearbeitet werden.

Erschließung

Sie umfasst nach der Bewertung der Verwaltungsunterlagen die Verzeichnung und Ordnung des Archivguts – wobei unter Ordnung in diesem Fall neben der Bestandsbildung und -abgrenzung die Gliederung und Reihung der Verzeichnungsangaben der einzelnen Akteneinheiten zu verstehen war.

Das gesamte Schriftgut unserer Einrichtung wurde Ende 1988 nach seiner Herkunft sortiert und auf der Grundlage des Provenienzprinzips zu Beständen zusammengefasst. Nach der Ermittlung aller vorhandenen Akten des Bestandes Rat des Kreises/Kreistag erfolgte deren Grobbewertung. Doppelüberlieferungen und Registraturgut, dessen verwaltungstechnisch oder rechtlich notwendige Aufbewahrungsfristen abgelaufen waren und die nicht aus historischen, administrativen oder rechtlichen Gründen dauernd aufzubewahren sind, wurden kassiert. Als Bewertungshilfsmittel diente dabei das „Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien (RKV)“ und die von der Staatlichen Archivverwaltung der DDR herausgegebenen Rahmenarchivgutverzeichnisse. Da dieser Bewertungsprozess in die Zeit der politischen Wende fiel, mussten die gesellschaftlichen Umwälzungen und ihre Auswirkungen, soweit ersichtlich, bei der Auswahl von Archivgut berücksichtigt werden. Das hieß auch, Entscheidungen über den Wert einzelner Akten zurückzustellen. Die besondere politische Situation sowie die Überlieferungslücken beeinflussten die Ergebnisse der Bewertung. In diesem Zusammenhang wurden die Arbeitsentgelt- und Personalunterlagen sowie alle anderen rein personenbezogenen Akten, die für die Wahrung der Rechte des einzelnen Bürgers von Interesse sein könnten (z. B. Facharbeiterzeugnisse, Jugendhilfeakten), ausgesondert und in eine Spezialregistratur aufgenommen. So gewährleisteten wir die aufgrund der enormen Anfragen nach der Wende notwendige schnelle und intensive Bearbeitung der Unterlagen. Durch Sampling wird später ein Teil dieser Materialien, auf jeden Fall aber die Personal- und Kaderunterlagen der Verwaltungsspitze, in den Fonds aufgenommen.

Im Zuge der Bewertung erfolgten zugleich eine Einteilung und Lagerung der Akten nach Ratsbereichen, welche jedoch bald wieder verworfen werden mussten, da der Rechercheaufwand bei der Anfragenbearbeitung zu hoch war.

Eine sofortige Verzeichnung und Ordnung der Findhilfsmittel waren leider zeitlich nicht möglich. Schließlich verwalteten wir

mehrere Bestände, die alle einen gleichermaßen schlechten Erschließungszustand aufwiesen, deren Benutzung von der Öffentlichkeit jedoch nach jahrelanger Benutzungssperre gefordert wurde.

Grundlage für die notwendige Neuordnung der Akteneinheiten war der „Methodische Leitfaden zur Ordnung des Bestandstyps Kreistag/Rat des Kreises ab 1952“ (Staatliche Archivverwaltung der DDR, 1985). Danach gliederten und lagerten wir das Archivgut in 16 Hauptgruppen. Der Umfang und die Häufigkeit des Zugriffs machten in einigen Hauptgruppen (z. B. 01 Kreistag, 02 Rat, 03 Inneres, 05 Finanzen) eine weitere Unterteilung notwendig. Das Ordnungsmodell wurde dabei etwas modifiziert. Rangfolge und Intensität der weiteren Erschließung der Archivalien des Bestandes Kreistag/Rat des Kreises richteten sich nach dem Wert der Dokumente und nach den Erfordernissen der Nutzer (Häufigkeit der Anfragen). Sie waren natürlich auch abhängig von den Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse. So wurden 1991/92 die vorhandenen Akten der Sachgruppen Finanzen/Vermögensangelegenheiten und Landwirtschaft/Rechtsangelegenheiten, in welchen die Veränderungen der Vermögensverhältnisse dokumentiert sind, feingeeordnet und verzeichnet, um Anfragen bezüglich der Klärung offener Vermögensfragen beantworten zu können. Wenn Unterlagen aus dem nur geordneten Bestandteil zur Anliegenbearbeitung oder Benutzung benötigt wurden, erfolgte in diesem Zusammenhang gleich deren abschließende Verzeichnung.

Die technische Bearbeitung, die Beschreibung der inneren und äußeren Merkmale der Akteneinheiten in Findhilfsmitteln, die Zuordnung der Verzeichnungsangaben in das Ordnungsmodell sowie dessen Anpassung an die Besonderheiten unseres Bestandes gestalteten sich schwieriger und zeitaufwändiger als vorher vermutet. Obwohl bereits seit 1965 ein Einheitsaktenplan für die Räte der Kreise vorlag, kam dieser bei uns nicht zur Anwendung. Die Bildung, Ablage, Ordnung und Signierung des Registraturguts in der Verwaltung erfolgten nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten oder Vorschriften. Die innere Ordnung der Akteneinheiten musste oft verändert werden. Teilweise waren Aktenneubildungen unvermeidbar.

Bei der Verzeichnung, also der Erfassung und sprachlichen Umsetzung des Akteninhaltes, hielten wir uns an die „Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für die Staatlichen Archive der DDR“. Je nach der Aussagekraft, inneren Ordnung und Art der Akte wurde einfach oder erweitert verzeichnet. Die Ordnung der Archivgutkartei erfolgte entsprechend dem bereits erwähnten Ordnungsmodell nach sachlich-logischen Gesichtspunkten. Dabei konnten die 1. und 2. Gliederungsstufe fast beibehalten werden. Eine Veränderung (v. a. der 3. Gliederungsstufe) war immer dann notwendig, wenn wegen häufiger Anfragen ein schneller Zugriff gewährleistet sein musste oder der Umfang des vorhandenen Archivgutes dieses erforderte.

Bis Mitte 1999 standen im Mittelpunkt der Erschließungsarbeiten an diesem Bestand die Unterlagen des Kreistages und der Sitzungen des Rates des Kreises. Der Kreistag war gemäß der Gesetze über die örtliche Volksvertretung das offizielle Entscheidungsgremium im Kreis. Er hatte z. B. den Volkswirtschafts- und Haushaltsplan zu verabschieden. Der Kreistag trat mindestens alle zwei Monate zusammen. Diese Tagungen widmeten sich meist einem bestimmten Thema. Deshalb oblag die inhaltliche Vorbereitung auch immer dem zuständigen Fachbereich. Leider ist uns keine vollständige Dokumentation dieser Zusammenkünfte erhalten geblieben. Von 1975 bis 1983 sind nur die Unterlagen einer einzigen Sitzung überliefert.

Aus den Materialien einer Tagung (Einladung, Tagesordnung, Rechenschaftsberichte, Beschlüsse, Protokolle) wurde jeweils eine Akte gebildet, insgesamt 161. Bei diesen Akteneinheiten wählten wir die erweiterte Verzeichnung mit Angabe der vorhandenen Beschlüsse, Rechenschaftsberichte und sonstigen Beiträge. Darüber hinaus wird eine Beschlusskartei, die sowohl Inhalt als auch Zeitpunkt und Erarbeiter der Festlegungen enthält, geführt. An den Themen und dem Inhalt der Beschlüsse der Kreistage ist ersichtlich, dass er als wirkliches Entscheidungsorgan zum Ende der DDR immer weiter an Bedeutung verlor. Der Rat des Kreises hatte die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und gemeinsam mit ihm - in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates - die ökonomische und soziale Entwicklung im Kreis zu leiten.¹² Er war inoffiziell mit mehr Befugnissen ausgestattet als die eigentliche Volksvertretung. Der Ein-

fluss der SED-Kreisleitung auf den Rat geht - wenn auch nicht in ganzem Umfang - aus den Unterlagen des Bestandes hervor. So heißt es in einer Arbeitsordnung des Rates des Kreises von 1983: „Beschlüsse des Sekretariats der Kreisleitung der SED können bei einer entsprechenden Aufgabenstellung und Festlegung der Verantwortung im Originaltext als Vorlage in den Rat eingebracht werden, wenn durch die Entscheidung des Rates die staatsrechtliche Verbindlichkeit herbeigeführt werden muss.“¹³ Die Zusammenkünfte des Rates fanden in der Regel 14-tägig statt. In seinen Sitzungsunterlagen widerspiegelt sich die Aufgabenerledigung der Fachorgane. Diese konnten Vorlagen in den Rat einbringen, die dann meist zum Beschluss erhoben wurden und verbindlich für die nachgeordneten Sachgebiete sowie Organe, Einrichtungen und Betriebe waren. Eine intensive Erschließung und Verzeichnung machten sich daher unbedingt erforderlich.

Seit Anfang der 80er Jahre erhielt das Archiv jeweils ein Exemplar der Ratssitzungsunterlagen, das die Einladung, Vorlagen, Beschlussprotokoll sowie teilweise Beschlüsse unmittelbar nach der Sitzung umfasste. Die Bildung und Verzeichnung der Akten konnten daher relativ schnell abgearbeitet werden. Anders verhielt es sich mit den Unterlagen der vorhergehenden Jahre. Aus dem Schriftgut jeder Sitzung musste erst eine Akte gebildet werden. Neben der Archivgutkartei für den gesamten Bestand fertigten wir für die Ratssitzungsunterlagen eine Beschluss- und Vorlagenkartei. Der Titel jeder Vorlage - wenn vorhanden mit Beschlussnummer - wurde mit Angabe des Einreichers und des Datums der Sitzung erfasst. Geordnet ist diese Kartei analog der Findkartei des Bestandes. Die Arbeiten konnten im letzten Jahr beendet werden. Da es sich um eine fast lückenlose Überlieferung handelt, verfügen wir über 1112 Verzeichnungseinheiten zu den Sitzungen des Rates des Kreises von 1952 bis 1990. Der Bestand des Rates des Kreises/Kreistag Eberswalde umfasst insgesamt 6182 Akten, davon sind 1883 vollständig erschlossen und 1750 nur geordnet. Im Verwaltungsarchiv befinden sich noch 2549 Archivguteinheiten, die zwar der Öffentlichkeit schon zugänglich sind, deren Übernahme ins Endarchiv aber noch aussteht.

Die Schwierigkeiten bei der Ordnung und Verzeichnung des Archivgutes des Bestandes Rat des Kreises/Kreistag waren und sind zurückzuführen auf:

1. unzureichende personelle und materielle Ausstattung des Kreisarchivs in der Vergangenheit und die daraus resultierende
2. unsachgemäße, unkontinuierliche und teilweise überhaupt nicht erfolgte Übernahme und Erschließung von Archivgut und
3. die katastrophale Schriftgutverwaltung (Aktenbildung/Registraturführung) während der DDR-Zeit.

Landkreis Barnim, Kreisarchiv, Carl-von-Linde-Straße 8, (TGE-Gelände), 16225 Eberswalde, Tel.: 03334/33761; 289206 u. Fax: 03334/289205. Öffnungszeiten: Dienstag 9 - 12 u. 13-18 Uhr, Donnerstag: 9 - 12 u. 13 - 15.30 Uhr. Postanschrift: Landkreis Barnim, Kreisarchiv, Heegermühler Str. 75, 16225 Eberswalde.

- 1 Vgl. Lexikon Archivwesen der DDR, Berlin 1976, S. 119.
- 2 Vgl. Menne-Haritz, A., Schlüsselbegriffe der Archivterminologie, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Marburg 1992, Nr. 20, S. 46.
- 3 Vgl. Weber, H., DDR-Grundriß der Geschichte 1945-1990, Hannover 1991, S. 40 ff.
- 4 Vgl. Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise vom 24. Juli 1952, Gbl. der DDR I Nr. 101, S. 623.
- 5 Vgl. Verwaltungsrecht-Lehrbuch, Berlin 1988, Teil I, Kapitel 2.
- 6 Kreisarchiv Barnim, VA Nr. 3253.
- 7 Kreisarchiv Barnim, VA Nr. 2929.
- 8 Kreisarchiv Barnim, VA Nr. 2929.
- 9 Kreisarchiv Barnim, VA Nr. 2929.
- 10 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 19. März 1876, Gbl. der DDR, Teil I, Nr. 10, S. 170.
- 11 Kreisarchiv Eberswalde, VA Nr. 2929.
- 12 Gesetz über die örtliche Volksvertretung in der DDR vom 4. Juli 1985, Gbl. der DDR, Teil I, Nr. 18, S. 213.
- 13 Kreisarchiv Barnim, EA Nr. 168.

Erfahrungen und Probleme bei der EDV-gestützten Intensiverschließung von Sammlungsbeständen im Archiv von Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen

Von Hans Coppi und Winfried Meyer

Als vom damaligen DDR-Staatsratsvorsitzenden Walter Ulbricht am 21. April 1961 die Nationale Mahn- und Gedenkstätte Sachsenhausen auf dem Gelände des Schutzhaftlagers des KZ Sachsenhausen eingeweiht wurde, waren weder baulich noch personell ein Archiv und eine Bibliothek der Gedenkstätte vorgesehen. Offensichtlich galt der auf eine minimale Quellenbasis, nämlich die Erinnerungen deutscher kommunistischer Häftlinge und eine kleine Broschüre über den sowjetischen Sachsenhausen-Prozeß von 1947, gestützte Kenntnisstand zur Geschichte des Konzentrationslagers Sachsenhausen als ausreichend für die in der Gedenkstätte geplanten stark ritualisierten Formen des Gedenkens¹. Erst Anfang der 70er Jahre begann eine im Vergleich z. B. mit der Gedenkstätte Buchenwald allerdings bescheiden ausgestattete Forschungsabteilung mit der genaueren Erforschung einzelner, für das kommunistische Geschichtsbild bedeutsamer Aspekte der Lagergeschichte². Vor allem zur Aufbewahrung der im Zuge dieser Forschungsvorhaben in die Gedenkstätte gelangenden Erinnerungsberichte ehemaliger Häftlinge wurde 1972 in der RI, einer der beiden erhaltenen Holzbaracken des ehemaligen Krankenreviers, in der die Verwaltung der Gedenkstätte untergebracht war, ein Archiv eingerichtet, das ab 1976 hauptamtlich von einer Mitarbeiterin der Gedenkstätte betreut wurde, die berufsbegleitend eine Ausbildung als Archivarin absolvieren konnte. Die Bestände des Archivs blieben aber über Jahre sehr überschaubar und waren für externe Nutzer nur sehr eingeschränkt zugänglich.

Nach einer kommissarischen Verwaltung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des neugegründeten Landes Brandenburg in den Jahren nach der Wende wurde die Gedenkstätte Sachsenhausen 1993 als Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen Teil der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, einer zu gleichen Teilen von der Bundesregierung und dem Land Brandenburg finanzierten gemeinnützigen und rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts. Zur Erreichung ihres allgemeinen Zwecks, „an Terror, Krieg und Gewaltherrschaft zu erinnern, die Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit diesen Themen zu fördern und ein würdiges Gedenken der Opfer und Hinterbliebenen an die Verbrechen der Gewaltherrschaft zu ermöglichen“, soll die Stiftung „insbesondere a) die Gedenkstätten, Sammlungen und Archive bewahren und ergänzen und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen“³. Die Bewahrung und Ergänzung der Archive und Sammlungen ist also eine vorrangige Aufgabe der Stiftung, der von den Stiftern der gleiche Rang eingeräumt wurde wie der Erhaltung der authentischen Orte und baulichen Relikte.

Aus diesem Auftrag ergaben sich für das Archiv von Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen zunächst folgende Konsequenzen in baulicher, inhaltlicher, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht:

1. Schon im Sommer 1993 wurden das Archiv und die Bibliothek der Gedenkstätte aus der stark feuergefährdeten hölzernen Baracke in den Ostflügel des ehemaligen Industrieflores des KZ Sachsenhausen, ein massives eingeschossiges und nicht unterkellertes Steingebäude, verlegt.
2. Da nach den Empfehlungen einer vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eingesetzten Expertenkommission von 1992⁴ und der Satzung der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten die Gedenkstätte und das Museum Sachsenhausen nicht mehr nur an die Geschichte des KZ Sachsenhausen (1936-45) zu erinnern, sondern auch dessen Vorgeschichte, das KZ Oranienburg (1933/34), und die Nachgeschichte, das sowjetische Speziallager Nr. 7/ Nr. 1 (1945-50) einzubeziehen sowie den Umgang mit dieser mehrfachen Lagergeschichte durch die Nationale Mahn-

und Gedenkstätte der DDR (1961-90) kritisch aufzuarbeiten hatte, wurde auch der Sammlungsauftrag des Archivs entsprechend erweitert.

3. Gleichzeitig wurde mit der dem Stiftungsauftrag entsprechenden Neudefinition der Gedenkstätte als „offener Lernort“ das bis dahin nur intern genutzte Archiv für alle Nutzer mit berechtigten Interessen geöffnet.
4. Um die Arbeit des Archivs auch rechtlich auf eine entsprechende Grundlage zu stellen, beantragte die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten 1997 die Anerkennung des Archivs als öffentliches Archiv nach § 2 Abs. 8 des Brandenburgischen Archivgesetzes von 1994. Im Februar 2000 wurde das Archiv von Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen als erstes Archiv in Brandenburg außerhalb des Bereichs von Staats- und Kommunalarchiven als öffentliches Archiv anerkannt und damit der Anbietungspflicht gegenüber dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv befreit.

Zur archivischen Zuständigkeit des Archivs von Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen heißt es in dem Anerkennungsbescheid:

„Die archivische Zuständigkeit des Archivs von Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen umfasst das Archivgut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Sachsenhausen (1961-1990), der Gedenkstätte Sachsenhausen (1990-92) und der Gedenkstätte und des Museums Sachsenhausen sowie der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (ab 1993). Zur Ergänzung dieses Archivgutes übernimmt das Archiv auch archivwürdige Unterlagen anderer Herkunft, insbesondere Unterlagen natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts nach Einvernehmen mit den Eigentümern und Unterlagen auf Grund letztwilliger Verfügungen und Schenkungen und legt archivische Sammlungen an, bestehend aus Reproduktionen von Archivgut anderer Archive und Behörden, Unterlagen und Sammlungen, die die Geschichte der KZ Oranienburg und Sachsenhausen, des Speziallagers Nr. 7 und der Gedenkstätte betreffen.“⁵

Damit ist bereits eine grobe Übersicht über die Archiv- und Sammlungsbestände gegeben: „Echte“ Archivbestände bilden lediglich die abgeschlossenen Registraturen der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Sachsenhausen (1961-1990) sowie der Gedenkstätte Sachsenhausen (1990-92) und die nach einer Zwischenlagerung von diesem Jahr an in das Archiv zu übernehmenden Aktenregistraturen der Gedenkstätte und des Museums Sachsenhausen sowie der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten. Ergänzt werden diese Bestände durch abgeschlossene Sachsenhausen-Sammlungen der „Lagerarbeitsgemeinschaft Sachsenhausen“ und des „Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR“ sowie durch Nachlässe natürlicher Personen, deren Biografie in der einen oder anderen Form mit einer der Phasen der Geschichte von Sachsenhausen verbunden ist. Neben den sehr umfangreichen Nachlässen ehemaliger Häftlinge und Funktionäre von Häftlingsverbänden wie Rudolf Wunderlich, Lagerläufer im Hauptlager und Lagerältester des Außenlagers Lichtenfelde sowie Sekretär des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR⁶, oder von Harry Naujoks, Lagerältester des KZ Sachsenhausen von 1939 bis 1942, Vorsitzender des Sachsenhausen-Komitees der BRD und Vizepräsident des Internationalen Sachsenhausen-Komitees⁷, werden in dieser Bestandsgruppe auch Nachlaßsplitter wie z. B. Unterlagen zur Planung der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte aus der Hinterlassenschaft des Architekten Werner Tausendschön verwahrt.

Sowohl vom Umfang als auch von der Intensität der Nutzung immer bedeutsamer werden aber die Sammlungen von Reproduktionen von Archivgut anderer Archive und Behörden, die im Rahmen einer systematischen Quellenschließung oder von einzelnen Forschungs- und Ausstellungsprojekten in das Archiv der Gedenkstätte gelangen. Die wichtigsten dieser Quellen-sammlungen, die auch die für die EDV-gestützte Intensiverschließung vor allem in Aussicht genommenen Bestände bilden, sollen im folgenden kurz charakterisiert werden:

Die für die Geschichtsschreibung des KZ Sachsenhausen in erster Linie in Frage kommenden Quellen sind die Verwaltungsakten der Kommandantur dieses Konzentrationslagers, deren Großteil jedoch vor der Evakuierung und Befreiung des Lagers im April 1945 systematisch vernichtet worden ist. Die der Vernichtung entgangenen Restakten wurden unmittelbar nach der Befreiung von Häftlingen sichergestellt und den ab Mai 1945 im

Lager tätigen Ermittlungskommissionen der Militärstaatsanwaltschaft der Roten Armee übergeben⁸.

Ein kleinerer Teil dieser Akten diente im sowjetischen Sachsenhausen-Prozess vom Oktober 1947 als Beweismaterial und gelangte mit den Akten dieses Prozesses in das Archiv des ehemaligen KGB und jetzigen Föderalen Sicherheitsdienstes der Russischen Föderation (FSB). Als politische Geste des damaligen russischen Präsidenten Boris Jelzin wurden Teile dieser Akten für das U. S. Holocaust Memorial Museum kopiert, das wiederum dem Archiv der Gedenkstätte Sachsenhausen Kopien seiner Kopien zur Verfügung stellte. Die vollständige Auswertung der Akten des Sachsenhausen-Prozesses von 1947 ist Gegenstand laufender Verhandlungen mit dem Zentralarchiv des FSB, in die auf deutscher Seite das Bundesarchiv und auf russischer Seite die Staatliche Archivverwaltung Russlands einbezogen sind.

Weitere Aktensplitter der Kommandantur des KZ Sachsenhausen gelangten mit den Akten der für die Verfolgung von Kriegsverbrechen zuständigen sowjetischen „Außerordentlichen Staatlichen Kommission“ in das Zentrale Staatsarchiv der Russischen Föderation (GARF) sowie mit den Akten der im KZ Sachsenhausen tätigen sowjetischen militärmedizinischen Untersuchungskommissionen in das Archiv des Militärmedizinischen Museums in St. Petersburg. Aus beiden Archiven sind bereits vollständige Kopien der einschlägigen Aktenüberlieferungen für die Gedenkstätte Sachsenhausen beschafft worden.

Der größte Teil der erhalten gebliebenen Akten der Kommandantur des KZ Sachsenhausen aber wurde auf noch nicht vollkommen rekonstruierten Wegen in die Sowjetunion gebracht und macht heute den überwiegenden Teil des Bestandes Konzentrationslager (Fonds 1367) im Moskauer Staatlichen Russischen Militärarchiv („Sonderarchiv“) aus⁹. Nachdem durch die Initiative von Häftlingsorganisationen schon in den letzten Jahren der DDR Kopien aus diesem Bestand ohne jegliche Herkunftsangabe in das Archiv der Gedenkstätte Sachsenhausen gelangt waren, werden auf Grund einer 1994 getroffenen Vereinbarung mit der Leitung des „Sonderarchivs“ laufend weitere Kopien geliefert, so dass mittlerweile im Archiv Sachsenhausen eine fast vollständige Kopie des gesamten Bestandes vorhanden ist.

Bei den erhaltenen und in russischen Archiven verwahrten Unterlagen der Kommandantur des KZ Sachsenhausen handelt es sich fast ausschließlich um Listen und Karteien mit Individualdaten von Häftlingen und Angehörigen der Wachmannschaften des Konzentrationslagers, u.a. den täglichen Veränderungsmeldungen von 1936 bis 1945, Listen der Politischen Abteilung mit Anordnungen von Entlassungen und Überstellungen, Karteikarten der Effektenverwaltung, Zugangslisten des Krankenreviers sowie Veränderungsmeldungen, Personalkarten und Truppenstammrollen der SS-Totenkopf-Standarte bzw. des SS-Totenkopf-Wachbataillons Sachsenhausen.

Die zweite in ihrer Bedeutung vergleichbare und in ihrem Umfang wesentlich gewichtigere der in den letzten Jahren in das Archiv Sachsenhausen gelangten Quellensammlung bilden Kopien der Akten von Ermittlungs- und Strafverfahren der alliierten Besatzungsmächte und der Justiz in beiden deutschen Staaten wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen im KZ Sachsenhausen, unter denen die Kopien von Akten der in der Bundesrepublik Deutschland bis 1990 geführten Verfahren den ganz überwiegenden Teil ausmachen. Diese Sammlung enthält neben den Akten großer und Aufsehen erregender Strafprozesse wie des Prozesses vor dem Bonner Landgericht gegen den ehemaligen Rapportführer Gustav Sorge und den ehemaligen Blockführer Wilhelm Schubert oder des Ärztoprozesses in Münster gegen den letzten Leitenden SS-Arzt des KZ Sachsenhausen Heinz Baumkötter und zwei weitere SS-Ärzte die Akten zahlreicher weiterer Strafprozesse wegen Tötungsdelikten im KZ Sachsenhausen. Darin enthalten sind auch Kopien der Akten etlicher Ermittlungsverfahren der für die Verfolgung von KZ-Verbrechen auf dem Territorium der späteren DDR zuständigen Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Köln, in denen es aus unterschiedlichen Gründen nicht zu Anklageerhebung und Hauptverhandlung gekommen ist.

Diese Akten sind einerseits als primäre Quellen für den justizuellen Umgang mit der NS-Geschichte bedeutsam, andererseits aber auch als sekundäre Quellen zur Geschichte des KZ Sachsenhausen von kaum zu überschätzendem Wert. Wesentlich früher und gründlicher als die Geschichtswissenschaft hat sich die Justiz mit dem Geschehen in den nationalsozialistischen

Konzentrationslagern beschäftigt, so dass nicht ohne Grund die erste und bis heute wertvolle historiographische Gesamtdarstellung des KZ-Systems das Gutachten von Martin Broszat für den Frankfurter Auschwitz-Prozess war¹⁰. Die Akten der Ermittlungs- und Strafverfahren enthalten neben den Einlassungen der Beschuldigten die Protokolle der Aussagen von Hunderten als Zeugen gehörten deutschen und vor allem nichtdeutschen, ehemaligen Häftlingen, von denen die meisten längst verstorben sind und Historikern als Auskunftspersonen nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch wenn die Aussagen sich in der Regel auf die Aufklärung von Tathergängen konzentrieren und viele für den Historiker aufschlußreiche Aspekte des Geschehens im Lager ausblenden, stellen die Akten der Straf- und Ermittlungsverfahren auch für die Geschichtswissenschaft Quellen von hohem Informationswert und hoher Informationsdichte dar, die freilich nach den Regeln der registraturbildenden Staatsanwaltschaften geordnet sind und für eine geschichtswissenschaftliche Nutzung noch der archivischen Erschließung bedürfen.

Form und Grad der Erschließung dieser schon jetzt mit Abstand meistgenutzten Sammlungsbestände des Archivs Sachsenhausen hängen wesentlich von den Intentionen der Nutzung dieser Bestände, d.h. von den Erwartungen der Nutzer ab. Grundsätzlich ergeben sich die Nutzungsformen und die vom Archiv der Gedenkstätte erwarteten Dienstleistungen aus der mehrfachen Funktion der Einrichtung, die sich in der Doppelbezeichnung „Gedenkstätte und Museum“ ausdrückt. Als authentischer Ort einer Terrorherrschaft, die nach wie vor als negative Kontrastfolie für das politische Selbstverständnis unseres Gemeinwesens wirksam ist, ist die Gedenkstätte einerseits Friedhof und Denkmalsanlage, andererseits zeitgeschichtliches Museum und Einrichtung der politischen Bildung. Diesen sehr unterschiedlichen Funktionen der gesamten Einrichtung entsprechen die wichtigsten vom Archiv der Gedenkstätte zu erbringenden Dienstleistungen:

- a) Eine kontinuierlich steigende Zahl von ehemaligen Häftlingen vor allem aus Osteuropa erwartet – in der Regel im Zusammenhang mit Entschädigungsverfahren – von der Gedenkstätte dokumentarische Belege für ihre Haft und immer mehr Angehörige von Häftlingen wünschen Auskunft über das Schicksal ihrer im KZ Sachsenhausen umgekommenen Verwandten.
- b) Da nach wie vor die aus dem sowjetischen Sachsenhausen-Prozess von 1947 stammenden und wenig zuverlässigen Angaben zur Gesamtzahl der Todesopfer des KZ Sachsenhausen kursieren, sind eine auf solide Quellen gestützte Berechnung der Opferzahlen und vor allem ein Gedenkbuch, in dem diese Todesopfer namentlich erfasst sind, dringliche Desiderate.
- c) Seit der Öffnung des Archivs steigt die Anzahl der Anfragen von Wissenschaftlern und Publizisten und die Zahl der Archivnutzungen kontinuierlich, die sich zum großen Teil auf Einzel- oder Gruppenbiographien von Häftlingen und in letzter Zeit auch auf Angehörigen des SS-Kommandanturstabes sowie des SS-Wachbataillons oder auf sehr spezifische Fragestellungen zur KZ-Geschichte beziehen¹¹.
- d) Schließlich hat das Archiv die Quellengrundlage für die geplanten neuen Dauerausstellungen in der Gedenkstätte Sachsenhausen zu schaffen, die nach dem Konzept für die Neugestaltung der Gedenkstätte dem Besucher den historischen Kontext der authentischen Orte und Relikte durch die Darstellung des den jeweiligen Ort prägenden Aspekts der Lagergeschichte erschließen sollen¹².

Die neuen Anforderungen an das Archiv der Gedenkstätte verlangen die Schaffung elektronischer Findmittel, die einen schnellen Zugriff auf personen-, themen- und ortsspezifische Quellen zur Geschichte des Konzentrationslagers und des sowjetischen Speziallagers Sachsenhausen ermöglichen. Wissenschaftlern, Studenten, Publizisten, aber auch ehemaligen Häftlingen und ihren Angehörigen sollen schnell und flexibel Informationen bereitgestellt werden¹³. Der Einsatz moderner Methoden der Datenerfassung und der Datenaufbereitung wird zu einer veränderten Arbeitsweise des Archivs in der Gedenkstätte Sachsenhausen führen. Es wird sich zu einem angebots- und benutzerorientierten Archiv¹⁴ mit einem hohen Informationswert zu Verfolgung und Repression in der NS-Zeit, in der Nachkriegszeit und zu der Gedenkstätte Sachsenhausen als Ort der Erinnerung und des Gedenkens entwickeln.

Das historische Archiv der Gedenkstätte Sachsenhausen eignet sich für eine computergestützte Intensiverschließung und eine partielle Digitalisierung des Archivguts

- aus archivisch-dokumentarischer Perspektive wegen des angemessenen Gesamtumfangs der zu verarbeitenden Quellen, ihrer medialen Unterschiedlichkeit und ihres unterschiedlichen Erschließungszustandes,
 - aus historisch-wissenschaftlicher Perspektive wegen des unzureichenden Forschungsstandes, aber auch aufgrund eines wachsenden nationalen und internationalen Interesses nach einem gedenkstätten- und länderübergreifenden Austausch von digitalisierten Informationen und Quellen zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung und des Holocaust.
- Im Rahmen eines in Kooperation mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam durchgeführten Projektes zur computergestützten Erschließung des in den Jahren 1947 bis 1952 zum KZ Sachsenhausen entstandenen Sammlungsbestandes des Hauptausschusses „Opfer des Faschismus“ und der VVN konnten erste Erfahrungen bei der partiellen Digitalisierung von Archivgut in der Gedenkstätte Sachsenhausen gewonnen werden.

Im Dezember 1998 stellte die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten einen Antrag zur „EDV-gestützten Intensiverschließung von schriftlichen Quellen zur Geschichte des Konzentrationslagers Sachsenhausen“ an die Volkswagenstiftung, die Arbeiten auf einer breiteren Quellenbasis im Rahmen ihres Förderschwerpunktes „Archive als Fundus der Forschung“ fortzuführen. Die Volkswagenstiftung fördert die Anwendung moderner Methoden der Datenverarbeitung, der Datenaufbereitung und der Herstellung von Ersatzformen bei der Aufarbeitung von Archivbeständen in nichtstaatlichen Archiven mit wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgabenstellung. Nach der Bewilligung des auf zweieinhalb Jahre angelegten Projektes durch die Volkswagenstiftung konnten seit dem 1. Juli 1999 ein Historiker und eine Dokumentarin beschäftigt sowie die erforderliche Hard- und Software angeschafft werden. ABM-Mitarbeiter sind für die Dateneingabe eingesetzt. Die als Pilotprojekt konzipierte Einführung moderner Informationstechnologien in KZ-Gedenkstätten wird in Kooperation mit ähnlichen Vorhaben in anderen Gedenkstätten in Deutschland und Österreich durchgeführt. Im Rahmen des Projektes werden aus unterschiedlichen Quellenüberlieferungen die Individualdaten von Häftlingen und von Angehörigen der SS-Wachmannschaften digitalisiert und für Forschungs- und Ausstellungsvorhaben wichtige Sammlungsbestände elektronisch erschlossen. Für die Erfassung der Individualdaten, von ausgewählten Sammlungsbeständen im Archiv und von Objekten im Depot sowie von bildlichen Quellen in der Fotothek benutzt die Gedenkstätte das Standarddatenbanksystem LARS.

a) Erfassung von Häftlingsindividualdaten

Durch die vollständige Erfassung ihrer ausschließlich personenbezogenen Daten werden für die zügige Beantwortung von Haftanfragen, für die geplante Erstellung eines Gedenkbuches für die Toten des Konzentrationslagers Sachsenhausen und für die Bearbeitung von individuellen Haftgeschichten die folgenden Überlieferungen nach ihrer archivischen Herkunft in einzelnen Datenbanken quellengetreu elektronisch erschlossen:

- Veränderungsmeldungen der Schreibstube, der Effektenkammer und sowie der Politischen Abteilung von November 1936 bis April 1945;
- Sonder- und Transportlisten sowie Häftlingsnummernlisten;
- Effektenkammerscheine;
- Sterberegistereinträge des Standesamtes Oranienburg, des SS-Sonderstandesamtes und des Sonderstandesamtes Arolsen.

Im Prozeß der Arbeit stellte sich heraus, dass die in Kopie erworbenen häftlingsbezogenen Unterlagen nicht vollständig, häufig auch schlecht lesbar sind und teilweise handschriftlich geführt wurden. Das Einscannen der Kopien war nicht möglich, da das OCR-Schrifterkennungssystem die Vorlagen nicht verarbeiten konnte.

Der Zustand der Überlieferungen macht eine überaus sorgfältige Dateneingabe erforderlich. Aufgrund der in verschiedenen

Abteilungen der SS-Kommandantur und zu unterschiedlichen Zeiten entstandenen Dokumente wurde für die einheitliche Erfassung ein Leitfaden entwickelt, der eindeutige Entscheidungsrichtlinien vorgibt. Darin wird erläutert, wie bei unterschiedlich auftretenden Schreibweisen von Namen, bei Schreibfehlern, unleserlichen Zeichen, unvollständigen Datumsangaben und anderen Problemen die Daten zu erfassen sind. Grundprinzip der Dateneingabe ist die absolute Quellentreue. Ausnahmeregelungen sind nicht zugelassen, da sie zusätzliche Fehlerquellen in sich bergen würden.

Die im Leitfaden entwickelten Grundsätze finden in der für die Erfassung entwickelten Eingabemaske (siehe Abbildung 1) ihre Entsprechung, damit Interpretationen seitens der Erfasser(innen) ausgeschaltet werden.

The image shows two screenshots of a data entry form for the LARS system. The top screenshot is titled 'LARS II' and shows the 'Personenbezogene Angaben' (Person-related data) section. It includes fields for 'Familienname' (Family name) with sub-fields for 'Familienname' and 'Familienname Lesart', 'Vorname' (First name) with sub-fields for 'Vorname' and 'Vorname Lesart', 'Geburtsdatum' (Date of birth) with sub-fields for 'Geburtsdatum' and 'Geburtsdatum', and 'Häftlingskategorie' (Inmate category) with sub-fields for 'Häftlingskategorie' and 'Häftlingskategorie'. The bottom screenshot is titled 'LARS I' and shows the 'Häftlingsbezogene Angaben' (Inmate-related data) section. It includes fields for 'Häftlingsnummer' (Inmate number) with sub-fields for 'Häftlingsnummer' and 'Häftlingsnummer', 'Zugangsdatum' (Date of access) with sub-fields for 'Zugangsdatum' and 'Zugangsdatum', and 'Dokumententyp' (Document type) with sub-fields for 'Dokumententyp' and 'Dokumententyp'.

Abbildung 1: Eingabemaske zur Erfassung von häftlingsbezogenen Daten

So berücksichtigt z. B. die „zweite Schreibweise“ verschiedene Schreibweisen eines gleichen Namens in dem Dokument und der Eintrag in die „zweite Lesart“ ist erforderlich, wenn ein Buchstabe eines Namens auch anders gelesen werden kann. Somit bleiben die Probleme bei der Eingabe transparent und die Einträge können später, falls bessere Vorlagen vorhanden sind oder bei Zugang zum Original, überprüft und korrigiert werden. Zur Ausschaltung von Erfassungsfehlern ist eine mehrfache Kontrolle der bisher erfassten Daten unverzichtbar. Die Kontrolle und Korrektur erfolgten stufenweise und nach dem Grundsatz, dass Dateneingabe, Datenkorrektur auf dem Kontrollausdruck und Korrekturübertragung in die Datenbank von verschiedenen Mitarbeitern durchgeführt werden. Bisher konnten über 130 000 Datensätze eingegeben werden, ein Viertel davon sind bisher korrigiert.

Da eine übergreifende Recherche in einzelnen Datenbanken in dem bisher verwendeten Datenbanksystem LARS nicht möglich ist, wurde eine Gesamtanwendung erstellt, in der ausgewählte personenrelevante Daten (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Sterbedatum, Häftlingskategorie, Häftlingsnummer, Status des Häftlings, Dokumentenart, Verweise auf den vollständigen Datensatz und die ursprüngliche Datenbank) in einer Metadatenbank zusammengeführt sind. Die Wege vieler Häftlinge von ih-

rer Einlieferung, ihrer Überführung in ein anderes KZ bis zu ihrer Entlassung oder bis zu ihrem Tod werden dank dieser Metadatenbank transparent.

Für die zügige und zuverlässige Beantwortung der steigenden Anzahl von Anfragen ehemaliger Häftlinge für Haftbestätigungen und von Auskünften an Angehörige ehemaliger Häftlinge sowie an Häftlingsverbände, Historiker und Publizisten wurde ein einheitliches Auskunftsformular entwickelt, das unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange nur einen Teil der erfassten häftlingsbezogenen Daten beinhaltet.

Die digitalisierte Erfassung der im KZ Sachsenhausen verstorbenen Häftlinge aus den bis zum 30. September 1942 vorhandenen Sterberegistereinträgen des Standesamtes Oranienburg, den fragmentarisch überlieferten Sterberegistereinträgen des SS-Sonderstandesamtes Oranienburg II und den in den fünfziger Jahren erfolgten Beurkundungen aus dem Sonderstandesamtes des Internationalen Roten Kreuzes in Arolsen sowie der in den Veränderungsmeldungen der KZ-Kommandantur aufgeführten Sterbefälle bildet die Grundlage für ein zu erarbeitendes Gedenkbuch für die Todesopfer des Konzentrationslagers Sachsenhausen.

Mit der computergestützten Erfassung von Angaben zu mehr als der Hälfte aller Häftlinge können erstmals zuverlässigere Informationen über die Identität der Häftlinge sowie die Zahl der Opfer verfügbar gemacht und mit der elektronischen Aufbereitung dieser Unterlagen Grundlagen für wissenschaftliche Forschungen zu Häftlingsgesellschaft, Altersstruktur, Lagerstärke, unterschiedlichen Häftlingsgruppen, Aufenthaltszeiten im Konzentrationslager und anderen Fragen geschaffen werden.

Zahlreiche Häftlinge kamen bereits aus anderen Konzentrationslagern nach Sachsenhausen oder wurden von Sachsenhausen aus in andere Konzentrationslager verbracht. In Transport- und Sonderlisten, die sich in anderen KZ-Gedenkstätten befinden, finden sich zahlreiche Verweise mit häftlingsbezogenen Angaben auf Zugänge oder Abgänge aus dem KZ Sachsenhausen. Der Aufbau von häftlingsbezogenen Datenbanken in fast allen KZ-Gedenkstätten eröffnet die Perspektive, die erfassten Daten auszutauschen und auf diese Weise Schicksale von einzelnen Häftlingen in verschiedenen Konzentrationslagern elektronisch zu dokumentieren und gleichzeitig neue Erkenntnisse über das System der NS-Konzentrationslager zu gewinnen.

In einem informellen EDV-Arbeitskreis von Mitarbeitern deutscher und österreichischer NS-Gedenkstätten finden regelmäßige Workshops statt, auf denen die jeweiligen Projekte vorgestellt werden. Es wurden Regularien für den Austausch von Daten entwickelt, und es konnte ein erster Austausch von häftlingsbezogenen Daten mit den Gedenkstätten Buchenwald und Ravensbrück vollzogen werden.

b) Erfassung von Individualdaten von Angehörigen des SS-Kommandanturstabes und des Wachbataillons

Den SS-Wachmannschaften des Konzentrationslagers gehörten ständig zwischen 3000 und 4000 Personen an. Die Anzahl der in Sachsenhausen zwischen 1936 und 1945 stationierten SS-Leute liegt jedoch bedeutend höher, da die SS-Angehörigen in Bewachungsmannschaften anderer Konzentrationslager oder in SS-Kampfdivisionen kommandiert wurden. Die vorliegenden SS-Personalkarten und Veränderungsmeldungen des SS-Wachbataillons sind eine relativ geschlossene Überlieferung. Ihre elektronische Erfassung kann erstmals Erkenntnisse über die Tätergesellschaft, die Alters- und Sozialstruktur, den Anteil deutscher und ausländischer SS-Leute, die Aufenthaltsdauer etc. liefern.

Bisher wurden personenbezogene Angaben zu circa 10 000 SS-Angehörigen aus Veränderungslisten des SS-Wachbataillons von 1941 bis 1945 in zwei Datenbanken erfasst.

c) Intensiverschließung von ausgewählten Sammlungsbeständen

Einen wichtigen Quellenwert und einen hohen Informationsgehalt haben die in der Gedenkstätte Sachsenhausen vorhandenen Erinnerungsberichte ehemaliger Häftlinge und die Kopien aus Akten von alliierten und deutschen Ermittlungs- und Strafverfahren gegen SS-Täter des KZ Sachsenhausen, die Zeugenaussagen von Hunderten ehemaliger Häftlinge enthalten. Sie werden auch am häufigsten angefragt. Ihr äußerst heterogener Inhalt und ihre nicht hierarchische und heterogene Struktur lassen sich mit konventionellen Verzeichnungsverfahren über traditionelle Findbücher nur unvollkommen darstellen, so dass sie durch einheitliche Personen- und Schlagwortindizes systema-

tisch erschlossen werden. Da wir über kein Vokabular von spezifischen Konzentrationslagertypischen Begriffen verfügten, mussten die Schlagworte aus den Quellenbeständen selbst entwickelt werden.

Die zugrundeliegende Datenbankstruktur (siehe Abbildung 2) dient sowohl der formalen wie auch der inhaltlichen Erschließung der einzelnen Dokumente. Zunächst werden die Dokumenten-, Bestands- und Textmerkmale (Verfasser, Titel, Entstehungskontext, Original/Kopie, Umfang) der Ursprungssignatur mit dem Verweis zur Provenienz und alle im Dokument erwähnten Personen (Häftlinge, SS-Lagerpersonal und sonstige Namen) erfasst.

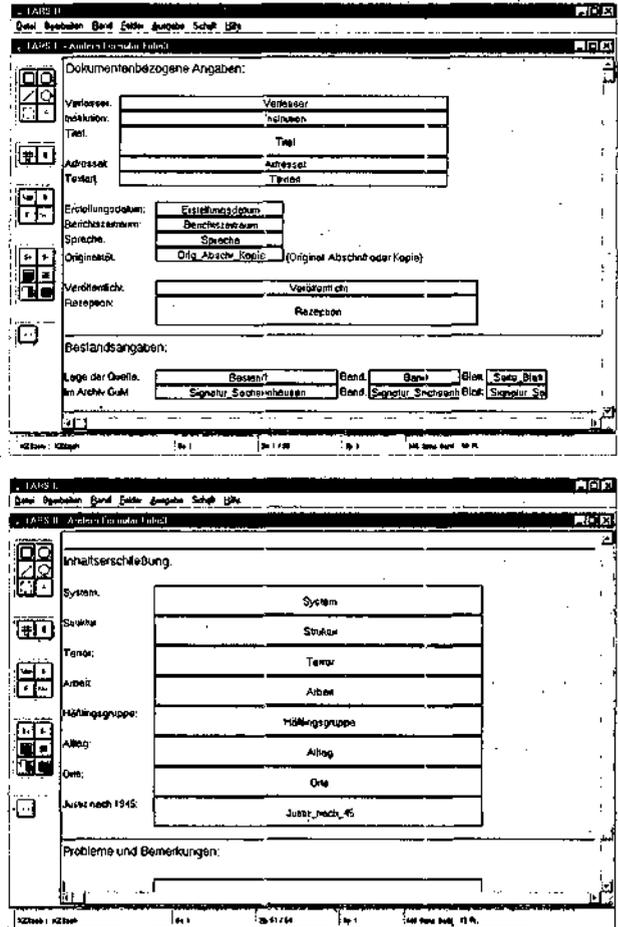


Abbildung 2: Eingäbemaske für die Intensiverschließung von ausgewählten Archivbeständen

Zur Inhaltserschließung wurden Felder gebildet, die wesentliche Sachzusammenhänge, so zum System von Verfolgung und Repression im NS-Staat, zur Struktur der SS wie auch der „Häftlingsselbstverwaltung“ im Konzentrationslager, zum Terror mit Bestrafung, Misshandlung und Tötung, zur Arbeit mit einzelnen Arbeitskommandos und Hinweise auf Arbeitsbedingungen, zu den unterschiedlichen Häftlingsgruppen im Lager, zum Alltag mit den Lebensbedingungen der Häftlingen, zum Ort mit Angaben zur Topographie des Lagers und zur Justiz nach 1945 mit Angaben zur justiziellen Verfolgung von Straftatbeständen vorgeben. Die Erschließung der Dokumente über Schlagworte ist kein formaler, sondern ein schöpferischer Prozess. Die Indexierer(innen) müssen in der Lage sein; die im Dokument beschriebenen Sachzusammenhänge den Feldern zuzuordnen und auf einer Interpretationsebene über die Auswahl der zu übernehmenden Schlagworte zu entscheiden, auch wenn diese nicht textgleich im Dokument erscheinen. Jedes Feld hat eine Indexliste von Schlagwörtern, die in der Datenbank Anwendung im Hintergrund ständig abrufbar ist. Treten in einem Dokument neue Sachverhalte auf, für die noch keine Schlagworte vorhanden sind, müssen diese neu gebildet werden. Dies kann nur nach Absprache mit den Projektverantwortlichen geschehen. Die Bildung neuer Termini bzw. Indexeinträge und die damit einhergehende Veränderung der Terminologie unterliegt somit einer ständigen Kontrolle.

Mit der Bildung von Schlagwörtern wird angestrebt, für die Geschichte des Konzentrationslagers bedeutsame Sachverhalte hinreichend zu erschließen. Die Begrifflichkeit darf weder zu spezifisch sein, um den Umfang der Schlagwörter nicht auszuweiten, noch zu allgemein sein, da sie dann den charakteristischen Inhalt der Dokumente nicht adäquat wiedergibt, die erforderliche Informationstiefe nicht erreicht und auch eine zu hohe Trefferzahl zur Folge haben würde.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich mit der Verschlagwortung eine im Vergleich zu traditionellen Verzeichnissen wesentlich verbesserte Informationstiefe erreichen lässt. Erfolgreiche Informationssysteme in Spezialbereichen stützen sich auf eine themengebundene Verschlagwortung¹⁵. Das Archiv der Gedenkstätte Sachsenhausen stellt solch einen Spezialbereich dar. Bisher wurden ca. 20 000 Blatt aus den zuvor kopierten Akten von sechs Strafverfahren gegen Angehörige des SS-Kommandanturstabes erfasst und verschlagwortet.

Die steigende Anzahl von Schlagworten, die bei einigen Schlagworten erreichte hohe Trefferanzahl und auch die Schwierigkeit, die Schlagwörter zwischen den Feldern immer klar abzugrenzen, machen es erforderlich, zu einer genormten Bildung von Schlagworten zu kommen, die über einen Thesaurus eindeutiger zu definieren sind. Sie lassen sich in ihrer hierarchischen Struktur klarer aufeinander beziehen und voneinander abgrenzen und sind somit für Erfasser und Nutzer besser zu handhaben. Damit stoßen wir jedoch an die Grenzen des Datenbanksystems von LARS, das nur eine alphabetische Listung anbietet. Gegenwärtig wird die Software verschiedener Datenbanksysteme getestet, in denen ein online-Thesaurus-Modul in der Standardanwendung integriert ist und das auch die Möglichkeit bietet, die erfassten Individualdaten problemlos zu übernehmen und zu verwalten.

In Zusammenarbeit mit dem Fritz-Bauer-Institut in Frankfurt am Main und der Berliner Stiftung Topographie des Terrors wird das Schlagwortvokabular überarbeitet zu einem hierarchisch aufgebauten gedenkstättenpezifischen Thesaurus weiter entwickelt. Mit der Intensiverschließung entsteht für jeden erfassten Sammlungsbestand auch ein elektronisches Findbuch. Gleichzeitig wurde begonnen, konventionelle Findbücher für einzelne Sammlungsbestände in einer Datenbank zu erfassen. Die Nutzer werden somit in die Lage versetzt, bestandsübergreifend nach den sie interessierenden Fragestellungen zu recherchieren. Die elektronischen Archivhilfsmittel (Findbücher, Personen- und Schlagwortindizes) sollen die Nutzer schnell und zuverlässig an die Quellen heranführen. Mit der Verschlagwortung entstehen Suchbegriffe, die - im Vergleich zu konventionellen Findbüchern - schnelle und zielgenaue Recherchen erlauben. Das thematische Feld und die Schlagwörter stellen den begrifflichen Zusammenhang dar, in welchem Umfeld die Nutzer Informationen für ihre Fragestellung finden. Der zu entwickelnde Thesaurus eröffnet einen effizienten benutzerfreundlichen Zugriff und eine wesentlich verbesserte inhaltliche Nutzung der zu erschließenden Archivbestände. Die Nutzer können mit Hilfe der Recherchefunktion des Datenbanksystems über das oder die Schlagwort(e) und mit logischen Operatoren (und; oder, ohne) auf unterschiedliche Sammlungsbestände zugreifen und somit die Zielgenauigkeit ihrer Anfrage erhöhen. Im Ergebnis der Recherche werden die Treffer in einem Ausgabeformat mit dem Verweis auf die Bestandssignatur, den Band und die Blattzahl der Dokumente im Archiv der Gedenkstätte ausgedruckt.

Bei der Beantwortung der steigenden Anzahl von Anfragen, aber auch für die Vorbereitung von Forschungs- und Ausstellungsvorhaben in der Gedenkstätte Sachsenhausen wie auch für auswärtige Nutzer hat sich die verschlagwortete Intensiverschließung bewährt. Damit wurden die Voraussetzungen für die zeitgeschichtliche Forschung im Allgemeinen und für die Gedenkstätte Sachsenhausen im Besonderen wesentlich verbessert. **Die Gedenkstätte Sachsenhausen führt am 23. und 24. März 2001 einen Workshop durch**, auf dem Ergebnisse des von der Volkswagenstiftung geförderten Pilotprojektes vorgestellt und in weiteren Vorträgen von Prof. Walberg Perspektiven des Informationsmanagements in Spezialarchiven, von Frau Beger Probleme des Datenschutzes, von Frau Dr. Ladewig die Nutzung von Thesauri für die inhaltliche Erschließung von Archivbeständen und von Herrn Gottschewski neue Möglichkeiten für Strukturierung, Austausch und Archivierung von Datenbeständen über XML zur Diskussion gestellt werden. Vertreter der Gedenkstätte aus Yad Vashem in Jerusalem, des Internationalen

Suchdienstes des Roten Kreuzes in Arolsen, des US-Holocaust Memorial Museum in Washington und von KZ-Gedenkstätten aus Polen, Tschechien, Frankreich und der Bundesrepublik sind eingeladen, ihre personenbezogenen EDV-Projekte vorzustellen. In zwei Arbeitsgruppen des EDV-Arbeitskreises der KZ-Gedenkstätten wird über den weiteren Austausch personenbezogener Daten und über den Aufbau eines gedenkstätten-spezifischen Thesaurus diskutiert.

Interessenten können sich bis **Ende Februar 2001** in der Gedenkstätte Sachsenhausen telefonisch unter 03301/200414 oder per Fax unter 03301/200433 für den Workshop anmelden.

- 1 Zu den Planungen für die Nationale Mahn- und Gedenkstätte Sachsenhausen vgl. Günter Morsch (Hrsg.): Von der Erinnerung zum Monument. Die Entstehungsgeschichte der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Sachsenhausen, Berlin 1996.
- 2 Vgl. die von 1985 bis 1989 erschienenen Sachsenhausen-Hefte Nr. 1 bis 6.
- 3 Verordnung über die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts „Brandenburgische Gedenkstätten“ vom 30. Januar 1993, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg II, S. 48.
- 4 Vgl. Empfehlungen zur Neukonzeption der Brandenburgischen Gedenkstätten, in: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (Hrsg.): Brandenburgische Gedenkstätten für die Verfolgten des NS-Regimes. Perspektiven, Kontroversen und internationale Vergleiche, Berlin 1992, S. 230, 243.
- 5 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur an die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, 10. Februar 2000.
- 6 Vgl. Hohmann, Joachim und Wieland, Günter (Hrsg.): Konzentrationslager Sachsenhausen bei Oranienburg 1939-1944. Die Aufzeichnungen des KZ-Häftlings Rudolf Wunderlich, Frankfurt/Main 1997.
- 7 Vgl. Harry Naujoks: Mein Leben im KZ Sachsenhausen 1936-1942, Erinnerungen des ehemaligen Lagerältesten, Berlin 1989.
- 8 Vgl. Winfried Meyer: Britischer oder sowjetischer Sachsenhausen-Prozess? Zur Vorgeschichte des „Berliner Prozesses“ vom Oktober 1947; in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 45 (1997), H. 11, S. 965-991.
- 9 Zu Geschichte und Beständen des „Sonderarchivs“ vgl. Götz Aly/Susanne Heim: Das Zentrale Staatsarchiv in Moskau („Sonderarchiv“). Rekonstruktion und Bestandsverzeichnis verschollen gebliebenen Schriftguts aus der NS-Zeit, Düsseldorf 1993.
- 10 Martin Broszat: Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945, in: Buchheim, Hans u.a. (Hrsg.): Anatomie des SS-Staates, Bd. II, München 1987, S. 11-232.
- 11 Vgl. Jahresberichte der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten für die Jahre 1993 bis 1995, S. 30, 1996, S. 14 f., 1997, S. 19 ff., 1998, S. 31 f.
- 12 Zur Konzeption für die Neugestaltung der Gedenkstätte Sachsenhausen siehe Günter Morsch: Sachsenhausen – auf dem Weg zur Neugestaltung und Neukonzeption der Gedenkstätte, in: Jürgen Dittberner/Antje van Meer (Hrsg.): Gedenkstätten im vereinigten Deutschland, Berlin 1994, S. 56 ff.
- 13 Charles M. Dollar verweist darauf, dass der wachsende Rückgriff der Forschung auf elektronische Informationen dazu führen wird, dass die Nutzer von den Archiven erwarten, dass sie elektronische Dienste einrichten, die ihren jeweiligen Bedürfnissen entgegenkommen. Vgl. Charles M. Dollar: Die Auswirkungen der Informationstechnologien auf archivische Methoden, Angelika Menne-Haritz (Hrsg.), Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 19, Marburg 1992, S. 85, 123. Prof. V. Walberg erwartet künftig eine große Nachfrage nach Archiven als Datenbankanbieter und sieht die Notwendigkeit, Strukturen der elektronischen Dienstleistungen aufzubauen. Vgl.: Der 68. Deutsche Archivtag 1997 in Ulm, „Vom Findbuch zum Internet - Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen“, Tagungsbericht, in: Der Archivar, 1998, Heft 1, S. 8.
- 14 Volker Schockenhoff geht davon aus, dass die Archivare in Zukunft mehr benutzerorientiert arbeiten werden. Sie müssen in der Lage sein, Informationen entsprechend den Benutzerinteressen zur Verfügung zu stellen und greifbar zu machen. Vgl. V. Schockenhoff: Integration oder Isolation? Wie soll die Archivarausbildung in der Zukunft gestaltet werden?, in: Der Archivar, 1997, Heft 4, S. 724. In ähnlichem Sinn äußert sich auch Heinrich Berg: Die Auswirkungen der Büroautomation auf die Arbeit der Archive, in: Scrinium, Zeitschrift des Verbandes der österreichischen Archivare, 1996, Heft 50, S. 525 ff.
- 15 Vgl. Robert Fugmann: Theoretische Grundlagen der Indexierungspraxis, Frankfurt am Main 1992. Ferner: Karl-Ernst Lupprian: Zwischen Index und Thesaurus: Begriffsbildung im Archiv, in: EDV-Tage Theuern 1995, Tagungsbericht, Theuern 1996, S. 5. 40ff.

Zur Erschließung von Fotobeständen in musealen Sammlungen

Von Sigrid Schulze

Die Gelegenheit, über die Erschließung von Fotobeständen zu sprechen, möchte ich dazu nutzen, einige grundsätzliche Überlegungen anzustellen - Vorüberlegungen zum eigentlichen Vorgang des Ordnen und Verzeichnens von fotografischen Beständen.

Der kanadische Archivar Richard J. Huyda schrieb 1977: „Fotografien wurden bisher zu sehr wie Textdokumente behandelt. Sie wurden erschlossen wie andere Dokumente auch, und nur wenig Information ging über die Provenienz, die Beschreibung des wesentlichen Inhalts und Angaben zu Nutzungsbeschränkungen hinaus. Schriftliche Informationen, welche die Fotografien begleiteten, wurden normalerweise nicht auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüft, wenig Aufmerksamkeit wurde der Beziehung zu anderen Fotografien oder der Verbindung zu anderen Dokumenten geschenkt. Die dadurch behinderte inhaltliche Erschließung führte zu ungenügender Identifikation, zu falschen Auswertungen, zu Fehlinterpretation und zur Zerstörung von wertvollen Dokumenten“.¹

Dieser Satz träfe kaum weniger zu, wäre er ins Präsens gesetzt. Auch heute noch wird in Museen und Archiven mit Fotografien unangemessen umgegangen, zumal Erschließung von fotografischen Beständen häufig als Erschließung von Bildinhalten verstanden wird - und sich bisweilen sogar darauf beschränkt.²

Die Arbeit mit Fotografien in Archiven und musealen Sammlungen trifft mittlerweile auch in Deutschland auf Interesse und es entwickelt sich ein Bewusstsein darüber, dass Fotografien als eine eigene Form der historischen Überlieferung zu betrachten sind und als solche über einen Aussagewert verfügen, der dem anderer historischer Dokumente in nichts nachsteht.³ Trotzdem ist es noch weit verbreitet, die Bedeutung historischer Fotografien auf ihren Informationswert zu beschränken. Würden hingegen der Überlieferungsgeschichte, Provenienz und den fotografischen Verfahren mehr Aufmerksamkeit gezollt, so ließe sich ein erheblicher Zugewinn bezüglich der historischen Evidenz fotografischer Dokumente verzeichnen, den man andernfalls verspielt. Eine um diese „harten Fakten“ erweiterte Analyse fotografischer Bestände liefert Daten, die die Auswertung inhaltlicher und stilistischer Merkmale wesentlich erweitert. Dies ist besonders dann von Bedeutung, wenn Fotografien von anonymen Urheberschaft sind. Die Erschließung von Fotografien erfordert also eine Methode, die diejenige von Textdokumenten differenziert. Mein Beitrag ist daher nichts anderes als ein Plädoyer dafür, die Provenienz, die Überlieferungsgeschichte und die Bestimmung der fotografischen Verfahren als unverzichtbare Kategorien der Erschließung von Fotografien wahrzunehmen, bei ganzen Beständen ebenso wie beim einzelnen Bild.

Erschließung und Fotogesichtsschreibung

Eine grundsätzliche Schwierigkeit im Umgang mit Fotografie in musealen Sammlungen und historischen Archiven ist, dass sie - von den frühen Unikativverfahren einmal abgesehen - auf ein vervielfältigendes Verfahren zurückgehen.⁴ Von einem Negativ lässt sich bekanntlich eine Vielzahl qualitativ gleichwertiger Abzüge herstellen. So können zwei Fotografien eines Motivs verschiedene Beziehungen zueinander haben: Sie können gleichzeitig entstandene Abzüge vom selben Negativ sein, Vorlage zu und Abzug von einem Repronégativ, spätere Abzüge vom Originalnegativ, fotografische Kopien einer Fotografie oder die (fotografische) Kopie einer (fotografischen) Kopie einer Fotografie. Diese vielfältigen Möglichkeiten sind bei der Betrachtung und Bewertung von Fotografien in musealen Sammlungen stets mitzudenken, insbesondere in historisch orientierten Sammlungen, in denen dem Fotografen zumeist weniger Aufmerksamkeit zuteil wird als in einer Sammlung künstlerischer Fotografie.

Ein Beispiel aus der Berliner Fotogesichte, die Beziehung der Fotografien von Friedrich Albert Schwartz (1836-1906) zu den Bildern seines Kollegen, dem Architekturfotografen Leopold Ahrendts (gest. 1870), mag veranschaulichen, wovon die Rede ist. Zu einer Mappe mit 36 Berliner Ansichten des Fotografen Leopold Ahrendts zählt u.a. eine Aufnahme der Berliner Schloss-

brücke mit Blick auf den Schlossflügel, die Schlossfreiheit und den Kupfergraben. Im Vordergrund des Bildes, vor der Brücke, liegt ein Boot im Wasser, auf dem Ufer lagern Fässer - gelöschte Ladung oder noch zu ladende Fracht. Jenseits der Brücke führt der Blick rechts in die Unterwasserstraße hinein, sie führt an der Bauakademie vorbei bis hin zum Werderschen Markt. Die Kuppel des Schlosses und der Turm der Petrikirche heben sich in der linken Bildhälfte markant gegen den Himmel ab. Ahrendts nahm das Bild vom Zeughaus aus auf. Die Fotografie ist im Salzpapierverfahren hergestellt. Sie misst 17,3 x 21,8 cm und ist auf einen 32 x 37,8 cm großen Karton aufgezogen. Das Bild wird auf 1860 datiert.⁵

Auch eine von F. Albert Schwartz signierte Fotografie zeigt die Schlossbrücke in Berlin, ein Albuminabzug im Format 11,9 x 17,9 cm, der auf 1865 datiert wird.⁶ Schwartz beschränkt den Blick auf den mittleren Brückenbereich mit ihrem Skulpturenschmuck, der dahinter befindlichen gestaffelten Bebauung des Schlosses, der Schlossfreiheit und den Werderschen Mühlen.

Beide Fotografien zeigen das gleiche Motiv, das eine (Schwartz) im größeren Ausschnitt als das andere (Ahrendts). Erst auf den zweiten Blick wird deutlich, dass beide Bilder nicht nur ähnliche Ansichten einer charakteristischen städtebaulichen Situation sind, sondern dass sie sich decken. Deutlich ist dies an den perspektivischen Überschneidungen innerhalb der Bilder zu erkennen. Der Mast des vor der Brücke liegenden Bootes (in der Fotografie F.A. Schwartz' außerhalb des Bildraums) überschneidet auf beiden Bildern die äußere Figurengruppe auf der Brücke, das Wohnhaus in der Schlossfreiheit und die Schlosskuppel in gleicher Weise.

Eine weitere in diesem Zusammenhang wichtige Tatsache ist, dass das Bild von Ahrendts in der Zeit zwischen 1855 und 1857 entstanden sein muss, wie die Litfaßsäule und der Skulpturenschmuck der Brücke im Bild belegen.⁷ In der Tradition der grafischen Stadtvedute des 18. Jahrhunderts fertigte Ahrendts diese Aufnahme für eine Mappe mit mehr als dreißig fotografierten Sehenwürdigkeiten, die „Berliner Ansichten“. F. A. Schwartz dagegen arbeitete zu dieser Zeit noch im Atelier seines Onkels, erst 1860 eröffnete er ein eigenes Atelier. Ahrendts war somit der eigentliche Urheber des Bildes, das zur Grundlage des Bildes von Schwartz wurde, indem er es abfotografierte. Er setzte einen Ausschnitt, signierte und datierte das Bild, aber nannte den Namen von Leopold Ahrendts' in diesem Zusammenhang nicht mehr. Schwartz hatte mit diesen Bildern ein Publikum von Berlin-Liebhabern bedient, das ihn als Mitglied des „Vereins für die Geschichte Berlins“ persönlich umgab. Auch trat er später als Verleger auf, so dass die genannte Ansicht der Schlossbrücke auch als Postkarte erschien, nun mit dem Titel „Die Schlossfreiheit (Wasserseite) ... mit den Werderschen Mühlen ... im Jahre 1875“.⁸

In ähnlicher Weise wie mit der beschriebenen Aufnahme der Schlossbrücke verfuhr Schwartz auch mit anderen Motiven seines älteren Kollegen.⁹ Wann er mit diesem Verfahren begann, wie er an die Vorlagen herangekommen war, ob er auch die Negative seines 1870 verstorbenen Kollegen Ahrendts verwendete und dazu möglicherweise auch das Einverständnis der Hinterbliebenen hatte, lässt sich heute nicht mehr sagen. Lange jedenfalls galten diese Bilder als originäre Leistungen von F. Albert Schwartz - und als solche gab er sie auch aus.¹⁰

Heute erst wissen wir, dass es sich dabei um bearbeitete Kopien der Aufnahmen von Leopold Ahrendts handelt. Die historische Authentizität, die Schwartz stets für dieses und andere seiner Bilder des „Alten Berlin“ reklamierte, hat damit an Zuverlässigkeit eingebüßt. Sie lässt sich allenfalls noch auf die Gestaltung des Bildes beziehen, d.h. die Komposition des Bildausschnitts, nicht jedoch auf die Bildinformation selbst. Tatsächlich war der merkwürdige Widerspruch zwischen der Datierung seiner Bilder und der wiedergegebenen städtebaulichen Situation bereits seit einiger Zeit bekannt.¹¹ Sicherlich handelt es sich hierbei um einen bemerkenswerten Fall der Rezeption fotografischer Stadtansichten aus der Jahrhundertmitte in der Kaiserzeit. Auch gibt uns diese Geschichte einen deutlichen Hinweis darauf, wie im 19. Jahrhundert die Fotografie daran beteiligt wurde, den gesellschaftlichen Modernisierungsprozess im Allgemeinen und die Veränderungen des Berliner Stadtbilds im Besonderen durch Geschichtsbewusstsein zu kompensieren. Die besondere Beziehung der beiden Fotografen zueinander allerdings ließ sich, wie hier gezeigt wurde, nur dadurch aufdecken, dass Autorschaft, Zuschreibung, Datierung und Materialität der Bilder genau

überprüft wurden. Den Impuls dazu gab die Beobachtung, dass die Datierung der Aufnahme nicht mit der dargestellten historischen Situation übereinstimmte, die für die Fotografie des 19. Jahrhunderts ungewöhnliche Unschärfe des Bildes, die sich auf den Vorgang des Kopierens zurückführen lässt, und schließlich die offene, mit zahlreichen Anschnitten arbeitende Bildkomposition.

Verlieren nun aber die Fotografien von Schwartz dadurch, dass ihre Entstehungsweise bekannt ist, an Aussagekraft? Die Antwort fällt je nach Interesse verschieden aus. Bezüglich dessen, was hier als Informationswert der Fotografien zu bezeichnen wäre, sind sie den Fotografien von Leopold Ahrendts damit eindeutig nachzuordnen. Ihr Evidenzwert jedoch ist durch den neuen Hinweis auf die Arbeitsweise des Fotografen gestiegen. Die historische Evidenz von Fotografien zu erkennen, wertzuschätzen und, retrospektiv, die Bedeutung von Fotografie für den gesellschaftlichen Kontext in der Zeit der Entstehung zu bestimmen, stellt häufig eine große Schwierigkeit dar. Selten sind Informationen über den Kontext der Entstehung von Fotografien mitüberliefert. Für die Erschließung fotografischer Bestände kann es daher, wie das Beispiel zeigte, von großer Bedeutung sein, die Entstehungsbedingungen zu rekonstruieren oder nachträglich an Informationen dazu zu gelangen. Bisweilen sind Informationen dazu lediglich von der Rezeptionsgeschichte überlagert oder durch diese in den Hintergrund gedrängt. Auch das Werk von F. A. Schwartz, das wohl zu den populärsten fotografischen Werken der Berliner Architektur fotografie des 19. Jahrhunderts zählt, wurde in dieser Hinsicht noch nicht hinterfragt.¹² Die Erschließung des umfangreichen Bestands von Fotografien F. A. Schwartz' in der Staatsbibliothek Berlin beispielsweise orientierte sich ausschließlich an den Bildinhalten.¹³ So konnte es geschehen, dass sich die Unschärfe in der Bewertung des Werks von F. A. Schwartz bis in die jüngste Zeit fortgeschrieben und die von Schwartz übernommenen Motive parallel zu deren Vorlagen sowohl Ahrendts als auch Schwartz, d.h. beiden signierenden Autoren, zugeschrieben blieben, ohne die Bezugnahme von Schwartz auf Ahrendts zu erwägen oder zu erwähnen.¹⁴

Gleichwohl es sich hier um einen besonderen Fall der Duplizierung von Fotografien handelt, da Schwartz vorsätzlich und systematisch vorgeht, ohne dieses Vorgehen zu thematisieren, wird daran deutlich, welche Bedeutung die Quellenkritik für den Umgang mit historischen Fotografien hat.

Die sich differenzierende Fotogeschichtsschreibung wird sich auf die Standards musealer Erschließung von fotografischen Beständen langfristig positiv auswirken. Die Fragen nach dem fotografischen Verfahren, dem Urheber, den Vorbesitzern und der intendierten Funktion von Fotografie werden die Arbeit zunehmend begleiten, da sie neben der Analyse der Bildästhetik die wesentlichen Kategorien moderner Fotogeschichtsschreibung darstellen. Umgekehrt ist aber auch die Verantwortung nicht zu unterschätzen, die die Dokumentation fotografischer Bestände selbst für die Fotogeschichtsschreibung trägt. Denn wie sollen fotohistorische Themen bearbeitet werden können, wenn die Bestände nicht in der Weise erschlossen sind, dass sie mit Namen der in einer Sammlung vertretenen Fotografen aufwarten können, mit Provenienzen - auch bei sachthematischer Ablage - oder mit der Bestimmung der fotografischen Verfahren?

Zeichen

Die Erschließung fotografischer Bestände mag sich in manchem von der Erschließung anderer Materialgruppen unterscheiden - nicht jedoch darin, dass es sich hierbei um Wirklichkeitsausschnitte besonderer Art handelte. Im Gegenteil: Fotografien sind nicht weniger personen-, ort- und zeitgebunden als andere Dokumente auch. Auch ihnen liegen Entscheidungen und Interessen zugrunde. Hinter jeder Fotografie ist ein Mensch zu denken - sei es der Auftraggeber oder der Fotograf, da Fotografien stets Interpretationen von Wirklichkeit sind, nicht deren Wiedergabe im Verhältnis 1:1. Fotografien sind als Zeichen zu verstehen, die einen „Sender“ und einen „Empfänger“ haben, daher sind die Urheberschaft, die Überlieferungsgeschichte und die Provenienz für die Bewertung von Fotografien so wichtig. Die Besonderheit fotografischer Bestände im Verhältnis zu Textdokumenten besteht allerdings darin, welche Bedeutung ihre subspezifische mediale Eigenschaft für die Interpretation hat, d.h. welches fotografische Verfahren angewendet wurde. Streng genommen sind daher Fotografien selben Bildinhalts nur

dann miteinander vergleichbar, wenn sie auch im gleichen fotografischen Verfahren hergestellt wurden und in der gleichen historischen Situation. Ein heutiger Abzug eines Negativs der Königlich Preussischen Messbildanstalt beispielsweise stellt eine andere Art eines Dokuments dar als ein Abzug derselben Platte aus der Zeit der Aufnahme. Das fotografische Verfahren als spezifische mediale Eigenschaft ist ein signifikantes Merkmal von Fotografien, da es sich sowohl zeitlich, stilistisch und regional genau zuordnen lässt. Diese grundsätzliche Bedeutung der medialen Eigenschaften für die Interpretation einer bildlichen Darstellung verbindet die Fotografie mit den Werken der Bildenden Kunst. Seit Freigabe des fotografischen Patents 1839 wurde eine Vielzahl fotografischer Verfahren angewendet, viele davon befinden sich in unseren Archiven und Museen. Würden wir aufhören, Fotografien lediglich nach ihrem vermeintlichen Bildinhalt zu befragen, und stattdessen untersuchen, wie eine Fotografie gemacht und präsentiert wurde, so würde sich der Begriff von der Bedeutung unserer Archivbestände bald verfeinern. Zumal dann, wenn keine weiteren Informationen zu einem fotografischen Bestand zur Verfügung stehen, lässt sich die ursprünglich intendierte Funktion eines Bildes durch die Analyse des fotografischen Verfahrens eingrenzen.¹⁵ Diese Möglichkeit führte auch das genannte Beispiel der Bilder von Ahrendts und Schwartz vor Augen, in dem von zwei Aufnahmen mit gleicher Bildinformation die Rede war, die dennoch zwei grundsätzlich verschiedene Bildfunktionen erfüllten.

Lässt sich dabei der Gedanke von der Bedeutung der Überlieferungsgeschichte und Provenienz einer Fotografie auf die Zeichentheorie zurückführen, so gehört die Identifizierung fotografischer Verfahren der Materialkunde an. So konträr beide Aspekte in ihrem jeweiligen Erkenntnisinteresse auch sein mögen, das Beispiel Ahrendts/Schwartz hat gezeigt, dass sie zusammengenommen von großer Bedeutung für die Quellenkritik von Fotografien sein können. Auch die Frage nach Original oder Fälschung ist hiervon betroffen - und möglicherweise die der Kassation.

Darüber hinaus hat die Bestimmung des fotografischen Verfahrens auch Auswirkungen auf die Lagerung, die individuell verschiedene Bedingungen erfordert.¹⁶

Häufig genug wird der Informationswert einer Fotografie und ihre Aura der Bedeutung des Kontextes, aus dem ein Bild stammt, übergeordnet. In Museen ist dies gängige Praxis - und war es von Anfang an.¹⁷ Archiven dagegen stehen durch das Provenienz- und Pertinenzprinzip zwei Methoden zur Verfügung, die gegenüber dem individualisierten Sammeln und Verzeichnen der Museen einen Erkenntnisvorteil bedeuten. Obwohl Fotografien als bildliche Überlieferung kein Archivgut im traditionellen Sinn sind, so verfügt die Archivtheorie und -praxis gegenüber der musealen Inventarisierung hier über einen Vorsprung, den es zu nutzen gilt.

Lagerung

Provenienz von Archivmaterial braucht sich nicht in der Ablage niederzuschlagen, jedenfalls nicht im Fall der Fotografie. Für fotografische Sammlungen gilt vielmehr der Grundsatz „getrennt lagern, vereint verzeichnen“. In einem gut geführten Fotoarchiv dominiert stets das Material die Struktur der Lagerung. Fotografien sind gegenüber klimatischen Schwankungen und mechanischer Beanspruchung höchst empfindlich, so dass die verschiedenen Verfahren unterschiedliche, stabile klimatische Bedingungen erfordern. Im Interesse der Bestandsbewahrung liegt es daher, verschiedene Materialgruppen zusammengefasst zu lagern. In einer Fotosammlung ist so nicht nur zwischen Negativ- und Printarchiv zu unterscheiden, sondern diese Gruppen sind noch weiter zu differenzieren: in Negative aus Glas, Nitrozellulose oder PE-Material und in Abzüge auf Salzpapier, Albumin-, Kollodium- oder Gelatinepapier usw.¹⁸

Im Interesse der Bestandsbewahrung liegt es außerdem, weder Negative noch Prints häufig zu bewegen oder zu berühren. Je nach Nutzerprofil einer Sammlung bieten sich dafür verschiedene Lösungen an, auch ohne die Bestände deswegen unzugänglich zu machen. Dazu gehören Findmittel, die die Bestände angemessen repräsentieren, sei es analog, im Sinne klassischer Findbücher oder Karteikarten mit eingelegten oder aufgeklebten Reproduktionen, sei es digital mit Hilfe des Computers. Der Bestand bildet so, entsprechend der Materialgruppen, die er vereinigt, das sog. ruhende Archiv, während für den täglichen und öffentlichen Zugriff im Benutzerarchiv ausschließlich mit

kopiertem Material (Reprofotografien, Fotokopie, digitale Kopien) gearbeitet wird. So lässt sich eine benutzerfreundliche sachthematische Systematik aufbauen, die unabhängig ist von Bildgröße, Materialeigenschaft und konservatorischem Zustand und die das originale Bildmaterial schont. Nicht nur bei der analogen Duplizierung der Bestände, sondern umso mehr bei der Bestandserschließung durch den Computer, stellt hierbei die schriftliche Dokumentation des Bestands das wesentliche Gerüst der Arbeit dar.¹⁹

Verzeichnung

Es gibt verschiedene Formen der Dokumentation historischer Beständen, und dies um so mehr in Museen, da diese im Unterschied zu Archiven auf eine kürzere Geschichte der Theorie zur Bestandsdokumentation zurückblicken. Für die Erschließung fotografischer Bestände bietet sich grundsätzlich eine Verzeichnung an, die mehrstufig vorgeht. So lässt sich auf unterschiedliche Bestandsgrößen reagieren, deren Spektrum gerade bei fotografischen Beständen sehr breit sein kann. Sie ermöglicht es außerdem, die Bestände sukzessive auch im Detail zu erschließen, gibt Auskunft zur Provenienz und bildet so den Kontext eines einzelnen Bildes ab.

Die Einzellerschließung dagegen, die in den musealen Sammlungen gängige Praxis ist, entspricht eher der Art und Weise, in der die Fotografien angefertigt wurden und in der sie die Nutzer rezipieren. Die Einzellerschließung kommt auch darin dem Nutzer entgegen, dass häufiger nach Fotografien oder Motiven gesucht wird, weniger aber nach Beständen. Darüber hinaus lenkt die Einzellerschließung die Aufmerksamkeit auf die individuellen physischen Eigenschaften eines Bestands und dessen Teilen, so dass die Dokumentation des Bestands indirekt stärker seiner Bewahrung dienen mag.

Die Verzeichnung von Fotografien, die sich auf die „Internationalen Grundsätze der archivischen Verzeichnung“ des Internationalen Archivrats (ICA)²⁰ bezieht und mehrstufig vorgeht, würde auch innerhalb des Europa-Projekts SEPIA (Safeguarding European Photographic Images for Access) diskutiert.²¹ Auf dieser Grundlage und mit dem Ziel des nationalen Datenverbands beteiligten sich verschiedene Museen in Schweden an dem Versuch einer vereinheitlichten Erschließung der fotografischen Bestände.²² Dieses Vorgehen ist seit längerem bewährte Praxis auch in den über umfangreiche fotografische Bestände verfügenden National Archives of Canada in Ottawa.²³

Ausblick

Die Geschichtswissenschaften können sich durch die Erschließung fotografischer Bestände reiches Quellenmaterial erhoffen. Das Ziel moderner Bestandserschließung sollte es daher sein, Fotografien in einer Weise zur Verfügung zu stellen, die einem breiten Spektrum an Fragen gerecht wird - darunter auch solchen, die wir heute noch gar nicht kennen. Es reicht nicht aus, sich auf die Erschließung der Bildinhalte zu konzentrieren. An erste Stelle ist vielmehr die historische Authentizität eines fotografischen Bestands zu setzen, die sich auf die Kenntnis der Provenienz, der Überlieferungsgeschichte und des fotografischen Verfahrens gründet. Die Diskussion um die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht“ des Hamburger Instituts für Sozialforschung zeigte, welchen Schaden die Fehlinterpretation historischer Fotografien anrichten kann. In der Folge wurde der quellenkritische Umgang mit Fotografien zum Thema der Konferenz „Das Photo als historische Quelle“, zu der das Institut in Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv einlud. Die Ergebnisse wurden in einer „7-Punkte-Entschlüsselung“ der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.²⁴ Eine Erschließung fotografischer Bestände, die auf diesen Grundsätzen fußt und Fotografien kontextuell begreift, würde neue Wege eröffnen.

1 Richard J. Huyda, Photographs and Archives in Canada, in: *Archivaria*, Nr. 5, Winter 1977/1978, S. 9-10 („In the past, photographs tended too much to be treated like textual records. They were accessioned like documents with little information beyond provenance, general content description and a statement of restrictions. Textual information accompanying photographs was normally not verified for completeness or accuracy, little thought was given to the inter-relationship of photographs or their connection with other documentation. The consequent loss of intellectual control led to inadequate identification, faulty evaluations, misinterpretation, and the destruction of valuable records.“)

- 2 Als fotografische Bestände werden hier historische Bildbestände im weitesten Sinn verstanden, nicht jedoch Sammlungen von ausschließlich künstlerischer Fotografie oder Bildarchive im Sinne von Motivpools zu einem bestimmten Thema.
- 3 Hier ist vor allem die Diskussion gemeint, die seit den achtziger Jahren durch die Zeitschriften „Rundbrief Fotografie. Sammeln – Bewahren – Erschließen – Vermitteln“ und „Fotogeschichte. Beiträge zur Geschichte und Ästhetik der Fotografie“ angeregt wurde. – Deutsche Archive und Bibliotheken sind auch an dem von der ECPA (European Commission on Preservation and Access) 1998 aufgenommenen Projekt SEPIA (Safeguarding European Photographic Images for Access) beteiligt, das sich u.a. der Bedeutung der Bestandsdokumentation für die Bestandsbewahrung widmet.
- 4 Hier sind Daguerreotypien, Ambrotypien und Ferrotypien gemeint.
- 5 Berlinische Galerie, Fotografische Sammlung (Inv. Nr. BG-FS 35/93.16). Die Mappe enthält 36 Blätter. Ein anderes, gebundenes Exemplar des Konvoluts „Berliner Ansichten“ mit 41 Tafeln (Staatsbibliothek Berlin, Kartenabteilung Haus 1, Sign. 2° Y 44242) enthält dieses Blatt nicht.
- 6 Z. B. in der Fotografische Sammlung des Stadtmuseums Berlin.
- 7 Litfaßsäulen gab es erst seit 1855. Die im Bild noch fehlende Figurengruppe des östlichen Postaments auf der nördlichen Brückenseite (August Wredow, „Nike führt den gefallenen Krieger zum Olymp“) wurde 1857 aufgestellt; vgl. Peter Bloch und Waldemar Grzimek, *Das klassische Berlin*. Die Berliner Bildhauerschule im neunzehnten Jahrhundert, Berlin 1978, S. 2000. Wann Ahrendts die Mappe in den Handel gab, ist der Verfasserin nicht bekannt.
- 8 „Aus meiner reichhaltigen Sammlung Berliner Ansichten die mehr als 1000 Nummern umfasst und seit fast 5 Jahrzehnten von meinem verstorbenen Vater und mir aufgenommen wurde, soll dieses Ansichtskarten-Album eine kleine Auswahl... sein.“ Rudolf Albert Schwartz (d.i. der Sohn von F. A. Schwartz), in: *Das alte Berlin*, Photographie und Verlag von F. Albert Schwartz, Berlin... o.J. [ca. 1908], o.P. (Staatsbibliothek Berlin, Kartenabteilung: Haus 1, Sign. 8° Y 44254). Es ist anzunehmen, dass die Datierung auf 1875 zugunsten der Glaubwürdigkeit der Bildunterschrift festgelegt wurde. Die Werderschen Mühlen wurden 1876 abgebrochen, ein Ereignis, welches bei der Datierung als terminus ante quem zu respektieren war.
- 9 Das gleiche Verfahren lässt sich z. B. für Ahrendts' Aufnahmen des Kronprinzenpalais und des Palais der Familie Itzig an der Spree nachweisen. Die Verfasserin behält sich vor, eine systematische Untersuchung dieser Beziehung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.
- 10 Die Fotografie von Ahrendts ist veröffentlicht in: *Lichtseiten*. Die schönsten Bilder aus der Photographischen Sammlung der Berlinischen Galerie, herausgegeben von Janos Frecot, Berlin 1998. Die Fotografie von Schwartz ist veröffentlicht in: *Harald Brost und Laurenz Demps*, Berlin wird Weltstadt. Leipzig/Stuttgart 1981, S. 77, außerdem in: *Horst Mauter, Hela Zettler und Christel Lehmann*, Berlin in Fotografien des 19. Jahrhunderts, Berlin (DDR) 1985, S. 45, und in: *Hela Zettler/Horst Mauter*, Berlin in frühen Photographien 1844-1900. Herausgegeben vom Märkischen Museum Berlin, Berlin 1994, S. 55. Zur Datierung des Bildes von Schwartz vgl. Anm. 8.
- 11 „Diese Angaben [des Ansichtskatalogs der Kartenabteilung] mussten teilweise ergänzt bzw. korrigiert werden.“ Zum Beispiel stimmen die Jahresangaben häufig nicht mit den Aufnahmedaten überein. Gleichfalls war nach dem Tod von F.A. Schwartz (1906) bei zahlreichen Fotografien die Urheberschaft des Sohnes Rudolf Albert Schwartz ... unberücksichtigt geblieben.“ Sabine Schilfert, *Verzeichnis Berliner Stadtfotografien von Friedrich Albert Schwartz ... Juli 1993*, o.P. [ms.] (=Findbuch zum Bestand F. A. Schwartz der Staatsbibliothek Berlin, Kartenabteilung Haus 1). Überlegungen zur Datierung der Fotografien von F.A. Schwartz enthält auch *Hans-Werner Klünner und Laurenz Demps* Berlin. Photographien von F. A. Schwartz, Berlin 1991, S. 12-14 und S. 117/118.
- 12 So zumindest nicht in den Publikationen zu F. A. Schwartz von Brost/Demps, a.a.O., und in der späteren, kürzeren Fassung des Werks von Klünner/Demps, a.a.O.
- 13 „Die in [dem] Nachlass befindlichen Einzelansichten sind nach topografischen Kriterien verzeichnet. Jedes abgebildete Objekt oder Motiv wurde durch seinen entsprechenden historischen Standort näher bestimmt (...) Grundlage der Erschließung bildete der Ansichtskatalog der Kartenabteilung [der Staatsbibliothek Berlin]. Aus ihm wurden der Originaltitel, die Datierung sowie die Angabe des Fotografen übernommen.“ Schilfert, a.a.O., o.P.
- 14 vgl. Anm. 8.
- 15 Zur Bestimmung fotografischer Materialien vgl. z. B. Robert Knodt und Klaus Pollmeier, *Verfahren der Fotografie*, Essen 1989, oder

- Marjen Schmidt, Fotografien in Museen, Archiven und Sammlungen. Konservieren, Archivieren, Präsentieren. München 1994 (Museums-Bausteine; Bd. 2).
- 16 Auf die Frage der Lagerung von Fotografien wird hier nicht näher eingegangen. Es liegt dazu eine Vielzahl von Veröffentlichungen vor. Vgl. u. a. Schmidt, a. a. O., S. 70-84.
 - 17 Zur Kritik der Dekontextualisierung der Kunst durch das Museum vgl. beispielsweise Wolfgang Kemp, Kontexte. Für eine Kunstgeschichte der Komplexität, in: Texte zur Kunst, Heft 2, 1991, S. 89-101
 - 18 Vgl. Wolfgang Hesse, Marjen Schmidt u. a., Faustregeln für die Fotoarchivierung. Ein Leitfaden, hg. v. Museumsverband Baden-Württemberg, Göppingen 1997 (Rundbrief Fotografie; Sonderheft 1)
 - 19 Als Standard der Dokumentation im Museum gelten die International Guidelines for Museum Object Information, hg. vom Internationalen Museumsrat (ICOM). Als ausführliches Handbuch zur Dokumentation fotografischer Bestände empfehlen sich die Standards in the Museum Care of Photographic Collections. 7, hg. v. Museums & Galleries Commission, London 1996 (darin besonders S. 20-24: „Documentation“).
 - 20 Internationale Grundsätze für die archivische Verzeichnung, übers. und bearbeitet v. Rainer Brüning und Werner Heegewaldt, Marburg 1994 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg - Institut für Archivwissenschaft; Nr. 23).
 - 21 SEPIA 3. Expert Meeting, Helsinki/Stockholm 17.-19.3.2000 (<http://www.knaw.nl/ecpa/sepia/evnts/expert3.html>)
 - 22 Als Arbeitsanleitung dazu erschien: Fotosekretariats och NAD-rådets Bildregistreringsgrupp (Hg.), Dataelementkatalog för registrering av fotografier, Stockholm 1996. An dem Projekt beteiligten sich das Schwedische Nationalarchiv, das Stadtmuseum Stockholm, das schwedische Kriegsarchiv, das Nordiska Museet und das Stadtmuseum Malmö.
 - 23 Sigrid Schulze, Die National Archives of Canada und die National Gallery of Canada (I), in: Rundbrief Fotografie, N.F. 27, September 2000 (im Druck).
 - 24 Darin heißt es u. a. „1. Bei der Übernahme historischer Aufnahmen sind die Herkunft, der Entstehungszusammenhang, der Photograph, (...) zu dokumentieren, auch für Duplikatfilme, soweit mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln. 2. Grundlage der Ordnung historischer Aufnahmen im Archiv ist das Provenienzprinzip, nach dem Bilder ihrer Herkunft folgend zu Beständen formiert werden. Von dieser Ordnung zu trennen ist die inhaltliche Erschließung, die nicht durch Aufteilung von Bildern in bestandsübergreifende sachthematische Serien, sondern durch geeignete Findmittel wie Datenbanksystem erfolgen soll. 3. Werden historische Aufnahmen ... umkopiert, ist die früheste überlieferte Fassung eines Bildes, möglichst aber das erste in der Kamera belichtete Negativ, aufzubewahren (...)“ F. P. Kahlenberg und Hannes Heer, Das Photo als historische Quelle, in: Rundbrief Fotografie, N.F. 24, 1999, S. 24. – Vgl. auch die erweiterte Fassung des Vortrags von Wolf Buchmann „Woher kommt das Photo? Zur Authentizität und Interpretation von historischen Photoaufnahmen in Archiven“, in: Der Archivar, Jg. 52, 1999, Heft 4, S. 296-306.

Verfassung und Verwaltung der brandenburgischen Gemeinden im 19. und 20. Jahrhundert

Von Klaus Geßner und Eva Rickmers¹

Am Ende des 18. Jahrhunderts bestand in der Mark Brandenburg wie in anderen preußischen Territorien eine Verwaltungsorganisation, die in einem mehr als zweihundert Jahre andauernden Entwicklungsprozess entstanden war. Auf der untersten Ebene, den Gemeinden, wurden in den Dörfern die Verwaltungsaufgaben von den Dorfschulzen wahrgenommen. Diese waren in der Regel von adligen oder landesherrlichen Grundherren bzw. deren Vertretern abhängig und wurden von diesen eingesetzt, sofern sie nicht als „Erbschulzen“ ihr Amt erblich innehatten. Eine Mitwirkung der Dorfbewohner bei der Auswahl der Dorfschulzen war nicht vorgesehen. Auch in den Städten Brandenburgs existierte am Ende des 18. Jahrhunderts eine Verwaltung, die vom absolutistischen Staat und seinem Streben nach genereller Zuständigkeit geprägt wurde. Eine Mitbestimmung der Bürger war weitgehend ausgeschlossen, lediglich in größeren Städten begrenzt aus der oberen Schicht der Bürger möglich.

Der sich im Herbst 1806 unter den Schlägen der napoleonischen Streitkräfte lawinenartig vollziehende Zusammenbruch der preußischen Monarchie verschaffte einer kleinen Gruppe hoher preußischer Amtsträger, die sich eine tiefgreifende Veränderung von Gesellschaft und Verwaltung zum Ziel gesetzt hatte, zeitweilig Einfluss auf die Politik Preußens. An ihrer Spitze standen Freiherr von Hardenberg und Reichsfreiherr vom Stein. Letzterer entwickelte weitgehende Selbstverwaltungsvorstellungen. In seiner Nassauer Denkschrift vom 1807 erhob vom Stein die Forderung, dass die Menschen aller Schichten durch die Selbstverwaltung am öffentlichen Leben unmittelbar beteiligt werden sollten.

Eine gesetzliche Regelung der Selbstverwaltung in den Dörfern und Gutsbezirken kam jedoch auch nach 1807 nicht zustande. Es blieb in Brandenburg bei den Festlegungen des Allgemeinen Landrechts von 1794, das heißt beim Nebeneinander von Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken. War der Gutsbesitzer im Gutsbezirk ohnehin nicht nur Eigentümer, sondern auch Obrigkeit, so blieb er letzteres auch für die Landgemeinde als Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit, der niederen Polizeigewalt und des Kirchenpatronats. In dieser Eigenschaft ernannte er als Gemeindevorstand den Dorfschulzen, der die Amtsgeschäfte der Gemeinde in Abhängigkeit von ihm führte. Eine Selbstverwaltung wurde in den ländlichen Gemeinden erst mit der Gemeindeordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850 eingeführt. Doch bereits drei Jahre später wurde diese Gemeindeordnung wieder aufgehoben.

Für die Städte ergab sich in der Frage der Selbstverwaltung eine günstigere Entwicklung. Die Preußische Städteordnung vom 19. November 1808 brachte ihnen eine spürbare Befreiung von landesherrlicher Bevormundung. Sie sah ein nach dem Einkommen gestaffeltes Wahlrecht vor. Die Schwelle von 150 Taler Jahreseinkommen sowie die Festlegung, dass zwei Drittel der zu wählenden Stadtverordneten Hausbesitzer sein mussten, schloss allerdings den überwiegenden Teil der städtischen Bevölkerung vom Wahlrecht aus. Die gewählten Stadtverordneten wählten wiederum die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder für 6 und die hauptamtlichen für 12 Jahre. Die Städteordnung von 1808 wurde durch die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 abgelöst, die vor allem die Kommunalaufsicht ausdehnte. Auch die nächste Neufassung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 brachte keine grundsätzliche Änderung.

In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts kam es zu wichtigen Änderungen in der Verwaltung Preußens, wodurch insbesondere die Selbstverwaltung auf der Gemeinde- und Kreisebene gestärkt wurde. Die neue Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Novellierung vom 19. März 1881) war das Ergebnis einer sich über mehrere Jahre hinziehenden Diskussion zur Neugestaltung der Verfassung und Verwaltung in den Gemeinden und im Kreis. Sie hob die bisherige Polizeihöhe der Gutsherren auf und beseitigte ebenfalls sowohl das Amt des Erbschulzen als auch die Einsetzung der Dorfschulzen durch den Gutsherrn. Gemeindevahlen, allerdings mit abgestufter Wahlberechtigung und daher auch verbunden mit dem Ausschluss weiter Teile der Bevölkerung, führten zu Gemeindeversammlungen, von denen dann der Gemeindevorsteher gewählt wurde.

Insgesamt bewährte sich die kommunale Verwaltung in Brandenburg in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts vor allem bei der Schaffung zusätzlicher Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung. Dabei wirkte sich der schon vom Reichsfreiherrn vom Stein in die Preußische Städteordnung von 1808 aufgenommene Grundsatz der Allzuständigkeit der Kommunalverwaltung positiv aus. Denn sofern es keine speziellen vom Staat eingerichteten und getragenen Verwaltungszweige gab, hatten damit die Gemeinden die Möglichkeit, nach Bedarf neue Einrichtungen zu schaffen. Bereits im Ersten Weltkrieg bahnte sich ein grundsätzlicher Wandel in der Verfassung des preußischen Staates an. In seiner Osterbotschaft vom 7. April 1917 versprach Kaiser Wilhelm II. die Ersetzung des Dreiklassen-Wahlrechts in Preußen durch ein allgemeines, freies und geheimes Wahlrecht. Nach der Beseitigung der Monarchie durch die Novemberrevolution setzte Mitte November 1918 ein weitreichender Demokratisierungsprozess ein. Bis in den Sommer 1919 hinein wurden die verschiedenen gesetzlichen Regelungen für die Anwendung des allgemeinen Wahlrechts beschlossen. Artikel 17 der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 legte dann nochmals fest, dass glei-

che, allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Länder und die Gemeinden vorzunehmen waren. Damit kam es zu einer grundsätzlichen Änderung der politischen Einflussmöglichkeiten in den brandenburgischen Gemeinden.

Trotz der Novemberrevolution 1918/19 blieben die Grundstrukturen der Verwaltung Preußens, wie sie im Laufe des 19. Jahrhunderts gewachsen waren, erhalten. Es existierten nach 1919 weiterhin fünf Ebenen. Die unterste stellten die Gemeinden dar, dann kamen in aufsteigender Folge Kreise, Regierungsbezirke, Provinzen und Land. Nachteilig wirkte sich auf die Selbstverwaltung der Gemeinden die Erzberger'sche Finanz- und Steuerreform aus. Erzberger hatte dabei vor allem die finanziellen Belastungen des Reiches durch den Ersten Weltkrieg und seine Folgen im Auge. Die Verteilung der ordentlichen Einnahmen der öffentlichen Hand erfolgte daher zu Lasten der Gemeinden. Dabei wurde deren wirklicher Bedarf übersehen, ohne dass im Ergebnis Reich und Länder einen wirklichen Vorteil hatten, denn die Gemeinden mussten nunmehr zu einem erheblichen Teil aus zentralen Mitteln gestützt werden.

In der Zeit der Weimarer Republik traten zahlreiche neue Probleme auf, die ein zusätzliches oder ein anderes Verwaltungshandeln der kommunalen Ebene erforderten. Diese Veränderungen wurden vor allem durch die mit den Kriegsfolgen zusammenhängenden Aufgaben bestimmt. Der Ausbau der Leistungsverwaltung erfolgte in Brandenburg auch im sozialpolitischen Bereich der Kommunen. Hier gab es einen nahtlosen Übergang von der Versorgung der Unterstützungsbedürftigen während des Ersten Weltkrieges zur Versorgung der zunehmenden Zahl der Unterstützungsbedürftigen aufgrund der krisenhaften wirtschaftlichen Lage. Die Bereitschaft der brandenburgischen Gemeinden zur freiwilligen Übernahme weiterer sozialer Aufgaben wuchs.

Im Dezember 1927 kam es zur Aufhebung der selbstständigen Gutsbezirke. Damit erfolgte der letzte Schritt zur Beseitigung von Vorrechten in der Gemeindegemeinschaft. Außerdem wurde in der zweiten Hälfte der Weimarer Zeit eine ganze Reihe von Gesetzen erlassen, welche die Verwaltung auf der unteren Ebene vereinfachen sollten (z. B. Gesetze vom 29. Juli 1929 und vom 3. September 1932), ohne dass diese aber wirklich eine Entlastung der Gemeinden brachten.

Die Errichtung der NS-Diktatur bedeutete das Ende der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. Bereits im Frühjahr 1933 wurden leitende Positionen in den brandenburgischen Gemeinden mit Gewalt von den Nationalsozialisten okkupiert. Das preußische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 übertrug - gemäß dem „Führerprinzip“ - die alleinige Verantwortung für Entscheidungen der kommunalen Verwaltung auf den Bürgermeister. Den Schlussstrich dieser Entwicklung setzte die „Deutsche Gemeindeordnung“ vom 30. Januar 1935. Sie führte zur Vereinheitlichung der Kommunalverfassung in Deutschland mit monokratischer, vom NS-Regime direkt eingesetzter Führungsspitze: „§6 (1) Leiter der Gemeinde ist der Bürgermeister. Er wird von den Beigeordneten vertreten. (2) Bürgermeister und Beigeordnete werden durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen. Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP bei bestimmten Angelegenheiten mit.“

Nach Kriegsende 1945 orientierten sich die kommunalen Verwaltungen in den Gemeinden und Kreisen der Provinz Mark Brandenburg wieder an ihren bis 1933 gültigen Verfassungsprinzipien, woraus vor allem die Wiederherstellung des Prinzips der demokratischen Selbstverwaltung und die Reorganisation der parlamentarischen Gremien folgten. Da alle Maßnahmen der neu aufgebauten deutschen Verwaltungen durch die Sowjetische Militäradministration vorgegeben wurden bzw. in vorheriger Abstimmung mit der Besatzungsmacht erfolgten, wurden die Mitglieder der Gemeindeverwaltungen zunächst von den sowjetischen Kommandanten ernannt. Die entscheidenden Funktionen wurden im Zuge der Entnazifizierung dabei weitgehend neu besetzt; Schlüsselpositionen waren Kommunisten vorbehalten. Daneben wurden in den kreisangehörigen Gemeinden - wie bei den übergeordneten Körperschaften - in Durchführung der Verordnung der Provinzialverwaltung vom 15. Juni 1946 Beratende Versammlungen eingerichtet, die je nach Größe der Gemeinde 10 - 20 Mitglieder umfassten.

Am 14. September 1946 wurde die „Demokratische Gemeindeordnung für die Sowjetische Besatzungszone“ durch die Provinz-

zialverwaltung Mark Brandenburg erlassen. Sie bildete nach Ende des II. Weltkrieges die juristische Grundlage für eine demokratische Entwicklung der Staatsorgane. Die Gemeindeordnung galt sowohl für die Stadt- als auch die Landgemeinden; durch Gesetz bestimmte kreisfreie Gemeinden bildeten einen Stadtkreis. Die Gemeinden waren als Gebietskörperschaften verantwortlich für Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten. Danach war die Gemeindevertretung, die aus geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts hervorging, oberstes und alleiniges Beschlussorgan der Gemeinde. Ausführende Organe waren für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) der Gemeinderat bzw. der Stadtrat, geführt von einem durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat gewählten Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister. Bei Gemeinden unter 200 Einwohnern konnte an die Stelle der Gemeindevertretung die Gemeindeversammlung unter Vorsitz des Bürgermeisters treten. Ständige Ausschüsse für einzelne Sachgebiete unterstützten die Gemeindeverwaltung. Die Exekutive (Gemeinderat) war in ihren Handlungen voll an die Beschlüsse der Gemeindevertretung gebunden. Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten bedurften der Regelung durch Ortssatzungen. Im Gegensatz zur Gemeindeordnung von 1935 konnte sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen. Übergeordnetes Organ der kreisangehörigen Gemeinden war der Kreistag, der kreisfreien Gemeinden der Landtag.

Im September 1946 fanden in der Provinz Mark Brandenburg die ersten Gemeindegewahlen - auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts und des Verhältniswahlrechts - nach Ende des II. Weltkrieges statt. Die Festlegungen der Gemeindeordnung hinsichtlich der Existenz von Gemeinden und Stadtkreisen sowie der Trennung von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten, der Organe der Gemeinden und der Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung wurden durch die Verfassung des Landes Brandenburg vom 6. Februar 1947 bestätigt.

Die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 gewährte den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht der Selbstverwaltung. Ausschüsse, zusammengesetzt aus Vertretern der „demokratischen“ Parteien und Organisationen, sollten die Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen. Die gewählten ausführenden Organe der Gemeinden und der Gemeindeverbände bedurften des Vertrauens der Vertretungskörperschaften. Die Aufsicht über die Selbstverwaltung sollte sich lediglich auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Wahrung der „demokratischen“ Verwaltungsgrundsätze beschränken. Die Republik und die Länder konnten den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben und die Durchführung von Gesetzen übertragen.

Während in der Verfassung von 1949 noch betont wurde, dass sich die Republik bei der Gesetzgebung auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken sollte, nahmen in der Folgezeit durch gesetzliche Regelungen die Bemühungen um Zentralisierung bei gleichzeitig wachsender Verschmelzung staatlicher und wirtschaftsleitender Aufgaben ständig zu. Dabei wurden besonders den Gemeinden nur geringe Entscheidungsfreiheiten und Handlungsspielräume gelassen.

In Durchführung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Grenzen der Länder vom 13. Juli 1950 kam es zur Auflösung verschiedener Stadt- und Landkreise sowie zu Gemeindezusammenlegungen.

Auf der Grundlage des „Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR“ vom 23. Juli 1952 wurde gemäß „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe im Lande Brandenburg“ vom 25. Juli 1952 das Land Brandenburg durch die Bezirke Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) mit neuen Landkreisen und einer verringerten Anzahl von Stadtkreisen abgelöst. Begründet wurde diese Maßnahme durch wirtschaftliche Erfordernisse. Die Gemeinde wurde gemäß des Organisationsprinzips des demokratischen Zentralismus begriffen als territoriale und politisch-administrative Grundeinheit der einheitlichen Staatsmacht. Als örtliche Volksvertretung wirkte weiter die Gemeindevertretung (bei Landgemeinden) bzw. die Stadtverordnetenversammlung (bei kreisangehörigen Städten). Die Volksvertretung bildete zu ihrer Unterstützung ständige Kommissionen und Aktive aus berufenen Bürgern, die ehrenamtlich wirkten. Das Organ der örtlichen Volksvertretung wurde nun als Rat

der Gemeinde bzw. Rat der Stadt bezeichnet. Die Räte wiesen einen einheitlichen Aufbau auf. Sie bestanden sowohl in den Bezirken als auch in den Kreisen und Gemeinden aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern in unterschiedlicher Größenordnung je nach Territorium, Bevölkerungszahl und Aufgabenstellung des Rates. Der Vorsitzende des Stadtkreises wurde als Oberbürgermeister, der kreisangehöriger Städte und Gemeinden als Bürgermeister bezeichnet. Zur Erledigung der Aufgaben bildete der Rat Fachorgane für bestimmte Bereiche, die im Sinne des Zentralismus doppelt unterstellt waren (dem entsprechenden Rat sowie dem fachlich übergeordneten Organ). Für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Räte der Städte und Gemeinden war der übergeordnete Rat des Kreises verantwortlich. Damit waren die Prinzipien von Gewaltenteilung und kommunaler Selbstverwaltung endgültig aufgegeben.

In den folgenden Jahrzehnten verstärkten sich die Zentralisierungstendenzen. Die Gesetze, Beschlüsse und Erlasse behandelten jeweils im Zusammenhang Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe der zentralen, regionalen und örtlichen Ebene. Die Entscheidungsmöglichkeiten der unteren Ebenen waren weitgehend eingeschränkt. Die Verabschiedung ständig neuer Normative zeigte den Bedarf, die Gesetzgebung mit der Verfassungswirklichkeit und den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Entwicklung unter den Bedingungen der Planwirtschaft in Einklang zu bringen sowie die staatliche Verwaltung effektiver zu gestalten. Es wurde versucht, die Aufgaben der örtlichen Räte und ihrer Volksvertretungen, ihre Zusammensetzung und die Durchführung der vorgegebenen Aufgaben bis ins einzelne zentral zu regeln. Nach kurzer Zeit schon wurden diese Erlasse, Beschlüsse oder Ordnungen zumeist durch neue Regelungen ersetzt, die Teile der älteren Fassungen übernahmen, präzisierten und ergänzten.

Das „Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht“ vom 18. Januar 1957 setzte die Kreis- und Gemeindeordnungen der Länder aus dem Jahre 1947 außer Kraft und stellte die Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane der DDR unter ausdrücklicher Betonung des demokratischen Zentralismus als Grundprinzip des Staatsaufbaus auf eine einheitliche staatsrechtliche Grundlage. Es erweiterte die Rechte der örtlichen Volksvertretungen, regelte u.a. Aufgaben, Befugnisse, Arbeitsweise und Organisation der örtlichen Organe der Staatsmacht und deren Beziehungen zu zentralen Organen. Größeren Raum nahmen die Beziehungen zur Wirtschaft ein. Das „Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen“ vom selben Tag regelte das Verhältnis der Volkammer zu den örtlichen Volksvertretungen. Der Volkammer wurde die Anleitung und Aufsicht über die örtlichen Volksvertretungen übertragen. Dazu wurde bei ihr ein ständiger Ausschuss für die örtlichen Volksvertretungen gebildet.

Der weitere Ausbau des Prinzips des demokratischen Zentralismus und der doppelten Unterstellung bei fortschreitender Vereinheitlichung in Struktur und Arbeitsweise führte zu einer Überzentralisierung. Dem sollte mit dem „Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR“ vom 11. Februar 1958 sowie zahlreichen zentralen Erlassen, Ordnungen und Beschlüssen von 1958 und 1961 entgegengewirkt werden. Sie präzisierten und vereinheitlichten Aufgaben und Stellung der örtlichen Organe.

Der „Erlaß des Staatsrates der DDR über die Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“ vom 2. Juli 1965 übertrug den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen weitere Rechte im Zusammenhang mit der Planung der Entwicklung ihres Territoriums und ihrer Abgrenzung zu anderen Ebenen der staatlichen Verwaltung sowie der Wirtschaft. Im Zusammenhang damit gab der Beschluss des Ministerrates vom 30. September 1965 Struktur und Aufgaben der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden genau vor.

Die Verfassung vom 6. April 1968 (ergänzt durch Gesetz vom 7. Oktober 1974) schrieb die gegebene staatsrechtliche Stellung der örtlichen Organe der Staatsmacht unter Beachtung der Veränderungen seit Verabschiedung der Verfassung von 1949 fest. Das „Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR“ vom 12. Juli 1973 verankerte rechtlich das Prinzip des demokratischen Zentralismus und der doppelten

Unterstellung der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane. Es bestimmte u.a. genauer Stellung, Kompetenzen und Zusammensetzung der in die zentralistischen Strukturen eingebetteten örtlichen Volksvertretungen - als „Organ der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern“ und „arbeitende Körperschaft“ bezeichnet - und ihrer örtlichen Räte (Rat der Gemeinde/ Rat der Stadt). Die Volksvertretung wählte als ihre Organe den Rat und die Kommissionen (ständige für die Dauer der Wahlperiode und zeitweilige für die Lösung zeitlich begrenzter Aufgaben). Mitglieder der Kommissionen waren gewählte Abgeordnete, Nachfolgekandidaten sowie von der Volksvertretung berufene Bürger. Die örtlichen Räte wurden als vollziehend-verfügendes Organ ihrer Volksvertretung definiert. Der Gesichtspunkt der kollektiven Arbeit und doppelten Unterstellung wurde wiederum betont.

Im Zuge der weiteren Zusammenarbeit entstanden als Formen der Gemeinschaftsarbeit Gemeindeverbände der Städte und Gemeinden. Die Möglichkeit dazu war zwar bereits in den Verfassungen der DDR von 1949 und 1968 gegeben, eine gesetzliche Regelung fehlte jedoch bis zum Gesetz vom 12. Juli 1973. Genauere Vorgaben erfolgten mit den „Grundsätzen über die Bildung und Entwicklung von Gemeindeverbänden“ (Ministeratsbeschluss vom 13. Juni 1974). Die Gemeindeverbände sollten der Stärkung der Staatsmacht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus dienen. Grundlage der Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden, die auch über Kreis- und Bezirksgrenzen hinausgehen konnte, bildeten Beschlüsse der entsprechenden Volksvertretungen, die jedoch der Bestätigung des Kreistages nach Zustimmung des Rates des Bezirkes bedurften. Die Gemeindeverbände bedeuteten eine Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Statuts, jedoch keinen Zusammenschluss der Gemeinden. Im Rat der Gemeindevertretung waren alle beteiligten Städte und Gemeinden gleichberechtigt vertreten. Zudem konnten Städte und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände Mitglieder von (für einige Bereiche der Zusammenarbeit gebildeten) Zweckverbänden sein. Die Städte und Gemeinden sollten darüber hinaus auch mit ihnen nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen kooperieren.

Der „Beschluss des Ministerrates über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der DDR“ vom 28. Februar 1974 spezifizierte die Zusammensetzung der Räte der Städte und Gemeinden, die danach bis zu 13 haupt- und nebenamtliche Mitglieder zu umfassen hatten. Die Räte der Städte und Gemeinden waren kollektiv arbeitende Organe; ihre Zusammensetzung richtete sich nach der Größe der Städte/Gemeinden. Der Rat einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von über 2000 setzte sich zusammen aus dem Bürgermeister und Vorsitzenden des Rates, Stellvertretern des Bürgermeisters für Planung, für Inneres, für Handel und Versorgung, dem Sekretär des Rates, dem Stadtrat für Finanzen und Preise, dem Stadtbaudirektor, den Stadträten für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft, für örtliche Versorgungswirtschaft, für Verkehrswesen, Energie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, für Kultur, für Jugendfragen, Körperkultur und Sport sowie für Gesundheits- und Sozialwesen. In Städten mit weniger als 2000 Einwohnern und in Gemeinden setzten die Räte ihre Zusammensetzung selbst fest, bedurften dazu aber der Bestätigung durch den übergeordneten Rat des Kreises. Den Räten konnten bis zu 13 Mitglieder angehören; es bestand die Möglichkeit ehrenamtlicher Tätigkeit. In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 300 konnten ehrenamtliche Bürgermeister gewählt werden.

Seit dem „Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der DDR“ vom 24. Juni 1976 wurden die Volksvertretungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Gesetz legte weiter fest, dass Nachfolgekandidaten zu wählen und mehr Kandidaten aufzustellen als Mandate zu besetzen waren. Die Zahl der Abgeordneten entsprach zentral vorgegebenen Rahmenfestlegungen. Die Räte der kreisfreien Städte und Gemeinden leiteten im Auftrag der Volksvertretung den staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich. Sie waren dem übergeordneten Rat des Kreises verantwortlich. Ihre Beschlüsse konnten durch die betreffende Volksvertretung sowie vom übergeordneten Rat des Kreises sowie den Ministerat aufgehoben werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bildeten die Räte Fachorgane, die gemäß dem Prinzip der doppelten Unterstellung sowohl dem jeweiligen Rat als auch dem entsprechenden Fachorgan des übergeordneten Rates unterstellt waren. In kleineren Gemeinden bestanden allerdings keine speziell-

len Fachorgane; dort wurden die anfallenden Aufgaben vom Bürgermeister und den zur Verfügung stehenden Mitarbeitern erfüllt. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wählten die Volksvertretungen für die Dauer ihrer Wahlperiode ständige Kommissionen und für zeitlich begrenzte Aufgabenstellungen zeitweilige Kommissionen.

Die letzten zentralen Regelungen der DDR-Zeit zu den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen ergingen mit dem „Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR“ vom 4. Juli 1985 sowie dem Beschluss des Ministerrates über die „Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der DDR“ vom 30. Januar 1986. Diese Regelungen betonten wiederum den demokratischen Zentralismus und die Einheit von Beschlussfassung, Durchführung und Kontrolle (im Gegensatz zum Prinzip der Gewaltenteilung) und regelten detailliert die Zusammensetzung der örtlichen Räte.

Das „Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung)“ vom 17. Mai 1990 diente der Wiederherstellung der kommunalen Selbstverwaltung. Es kennzeichnete in seinem ersten Teil („Gemeindeordnung“) die Gemeinde als Gebietskörperschaft und beseitigte die Überspitzungen des Zentralismus sowie der staatlichen Planwirtschaft. Organisation und Aufgaben der Selbstverwaltung („eigener Wirkungskreis“) und der Auftragsaufgaben („übertragener Wirkungskreis“) der Gemeinde wurden detailliert aufgeführt. Als Selbstverwaltungsorgane der Gemeinde wirkten die Gemeindevertretung (in Städten: Stadtverordnetenversammlung) und der Bürgermeister.

Nach Bildung des Landes Brandenburg bedeutete die „Gemeindeordnung für das Land Brandenburg“ vom 15. Oktober 1993 den Abschluss der hier aufgezeigten Entwicklung bzw. einen Neuanfang. Die Gemeinden als Gebietskörperschaften erfüllen Selbstverwaltungs- sowie Pflichtaufgaben. Das Gesetz legt die innere Gemeindeverfassung fest und trifft Festlegungen zu Aufgaben und Organisation der Gemeinde sowie zu den entsprechenden Aufsichtsbehörden.

Literatur

Für die Zeit bis 1945:

Brandenburgische Geschichte, hrsg. v. Ingo Materna u. Wolfgang Ribbe, Berlin 1995.

Berlin und die Provinz Brandenburg im 19. und 20. Jahrhundert, hrsg. von Hans Herzfeld und Gerd Heinrich, Berlin 1968.

Brandenburg. Historische Landeskunde Mitteldeutschlands, hrsg. von Hermann Heckmann, Würzburg 1991.

Verwaltungsgeschichte Ostdeutschlands 1815-1945. Organisation-Aufgaben-Leistungen der Verwaltung, hrsg. von Gerd Heinrich, Friedrich-Wilhelm Henning und Kurt G. A. Jeserich, Stuttgart-Berlin-Köln 1993.

Für die Zeit 1945-1990:

SBZ-Handbuch, hrsg. von M. Broszat und H. Weber, München 1993.

Hermann Weber, DDR - Grundriss der Geschichte 1945-1990, Hannover 1991.

Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1978.

DDR-Handbuch, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, 1985.

Normative

- Verfassung für die Mark Brandenburg vom 06.02.1947, Demokratische Kreisordnung für die Mark Brandenburg vom 19.12.1946 sowie Die demokratische Gemeindeordnung für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands vom 14.09.1946, in: Handbuch des Landtages des Landes Brandenburg, Potsdam 1947.

- Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990, Deutscher Gemeindeverlag 1990.

- Verordnung über die Errichtung von Beratenden Versammlungen bei der Provinzialkörperschaft, den Bezirksverwaltungen und den Selbstverwaltungskörperschaften vom 13.06.1946, in: VOB. der PMB Nr. 9 v. 20.06.1946.

- Die Verfassung der DDR vom 07.10.1949, in: Gbl. der DDR Nr. 1 vom 08.10.1949.

- Gesetz betreffend Änderung der Demokratischen Kreisordnung und der Demokratischen Gemeindeordnung vom 30.01.1950, in: GVOBl. Ld. Brandenburg Teil I Nr. 2 vom 06.02.1950.

- Gesetz betreffend Erweiterung der Wahlkörperschaften im Lande Brandenburg vom 30.01.1950, in: GVOBl. Ld. Brandenburg Teil I Nr. 2 vom 06.02.1950.

- Gesetz über die Änderungen zur Verbesserung der Kreis- und Gemeindegrenzen vom 28.04.1950, in: GVOBl. Ld. Brandenburg Teil I Nr. 4 vom 05.05.1950.

- Gesetz über Änderung von Grenzen der Länder vom 28.06.1950, in: Gbl. der DDR Nr. 75 vom 08.07.1950.

- Regierungsbeschluss zur Durchführung des Gesetzes über die Änderungen zur Verbesserung der Kreis- und Gemeindegrenzen vom 28.04.1950, in: GVOBl. Ld. Brandenburg Teil II Heft 12 vom 06.06.1950.

- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder vom 13.07.1950, in: GVOBl. Ld. Brandenburg Teil II Heft 16 vom 31.07.1950.

- Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23.07.1952, in: Gbl. der DDR Nr. 99 vom 24.06.1952.

- Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe im Land Brandenburg vom 25.07.1952, in: GVOBl. Ld. Brandenburg Teil I Nr. 5 vom 28.07.1952.

- Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke vom 24.07.1952, in: Gbl. Nr. 101 vom 29.07.1952.

- Bekanntmachung über die einheitliche Bezeichnung der örtlichen Organe der Staatsgewalt vom 16.08.1952, in: Gbl. Nr. 114 vom 23.08.1952.

- Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18.01.1957, in: Gbl. Teil I Nr. 8 vom 26.01.1957.

- Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 18.01.1957, in: Gbl. Teil I Nr. 8 vom 26.01.1957.

- Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR vom 11.02.1958, in: Gbl. Teil I Nr. 11 vom 19.02.1958.

- Erlass des Staatsrates der DDR zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28.06.1961, in: Gbl. Teil I Nr. 6 vom 07.07.1961.

- Beschluss des Präsidiums des Ministerrates über die Zusammensetzung und Struktur der örtlichen Räte vom 11.09.1961, in: Gbl. Teil II Nr. 68 vom 29.09.1961.

- Erlass des Staatsrates der DDR über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 02.07.1965, in: Gbl. Teil I Nr. 12 vom 15.07.1965.

- Beschluss über die Zusammensetzung der Räte der Stadtbezirke und der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 30.09.1965, in: Gbl. Teil II Nr. 99 vom 11.10.1965.

- Verfassung der DDR vom 06.04.1968, in: Gbl. Teil I Nr. 8 vom 09.04.1968.

- Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12.07.1973, in: Gbl. Teil I Nr. 32 vom 18.07.1973.

- Beschluss des Staatsrates der DDR zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden vom 25.02.1974, in: Gbl. Teil I Nr. 11 vom 04.03.1974.

- Beschluss über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 28.02.1974, in: Gbl. Teil I Nr. 20 vom 26.04.1974.

- Grundsätze über die Bildung und Entwicklung von Gemeindeverbänden (Beschluss des Ministerrates vom 13.06.1974), in: Mitteilungen des Ministerrates der DDR Nr. 14 vom 25.06.1974.

- Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 04.07.1985, in: Gbl. Teil I Nr. 18 vom 11.07.1985.

- Beschluss des Ministerrates der DDR über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 30.01.1986, in: Rep. 801 Nr. 26856.

- Kommunalverfassung der Landes Brandenburg vom 15.10.1993, in: GVOBl. Ld. Brandenburg Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993.

1 Klaus Geßner verfasste (vor allem unter dem Aspekt der Gemeindegewalt) die Abschnitte bis 1945, Eva Rickmers die für die Zeit ab 1945

Mitteilungen

Überraschender Neuzugang im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam

Archive sind ein kultureller Schatz, sie sind das Gedächtnis eines Landes und seiner Menschen. Denn sie verwahren vor allem die schriftlichen Zeugnisse der Vergangenheit, in denen das Leben zurückliegender Epochen seine Spuren hinterlassen hat und aus denen heraus dieses überhaupt erst wieder für die heutige Generation erstehen kann. Als Brücke zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, zwischen Verwaltung, Forschung und allen Interessenten macht das Brandenburgische Landeshauptarchiv Urkunden, Amtsbücher, Akten, Karten, Plakate und Pläne für die Erforschung der brandenburgischen Landes-, Regional-, Lokal- und Familiengeschichte zugänglich. Seine vorrangige Aufgabe ist es, die in seiner Obhut befindlichen Unterlagen sicher zu verwahren und zu erhalten, sie durch benutzerfreundliche Findmittel allgemein nutzbar zu machen und auszuwerten. Zugleich ergänzt es auf der Grundlage des Brandenburgischen Archivgesetzes vom 7. April 1994 seinen Quellenfonds ständig um die archivwürdigen Unterlagen, die in den Verwaltungen des Landes Brandenburg entbehrlich geworden sind. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter des Brandenburgischen Landeshauptarchivs darum bemüht, die Bestände der schriftgutproduzierenden Behörden und Stellen durch nichtstaatliches Schriftgut zu ergänzen.

So stehen seit kurzem fünf Pergamenturkunden (17. Jahrhundert) und eine Akte aus dem kleinen niederlausitzer Gut Bomsdorf (ehemals Kreis Guben, heute Oder-Spree) dem interessierten Publikum für eine wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Auswertung während der Öffnungszeiten des Archivs zur Verfügung. Auf dem nicht alltäglichen Weg einer Schenkung gelangten diese durch einen unbekanntem Finder in das Dokumentationszentrum für Alltagskultur der DDR in Eisenhüttenstadt. Dieses übergab dann Anfang dieses Jahres die Urkunden an das Brandenburgische Landeshauptarchiv, das u. a. für das Archivgut in den damaligen Territorien Kurmark, Neumark und Niederlausitz zuständig ist. Nachdem bereits 1968 Teile der Gutsunterlagen von Bomsdorf im Altstoffhandel sichergestellt werden konnten, erhielt das Archiv wiederum durch dankenswerte Privatinitiative eine wichtige Bereicherung der in Kriegs- und Nachkriegszeit stark dezimierten Adelsarchivalien.

Die gut erhaltenen Lehnurkunden des Gutes Bomsdorf, das vom Mittelalter bis zum Ende des 17. Jahrhunderts im Besitz der gleichnamigen Familie war und Güter in Bomsdorf und im weiteren Umkreis besaß, sind mit Siegeln der Lehnsherren von Biberstein und des Reichsgrafen von Promnitz (1689) versehen. Seit dem Mittelalter war es üblich, sich den Lehnbesitz nach jedem Todesfall des Besitzers oder des Lehnsherrn erneut bestätigen zu lassen. Die Urkunden spiegeln diese Praxis wider. Sie sind zwischen 1623 und 1689 ausgestellt worden.

Mit den Urkunden wurde ein ebenfalls auf Pergament geschriebener Vertrag über Begüterungen einer französischen Adelsfamilie übergeben. Wie dieses Stück in den kleinen Urkundenbestand gelangte, lässt sich heute nicht mehr klären.

Brandenburgisches Landeshauptarchiv, An der Orangerie 3, 14469 Potsdam. Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag: 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Um vorherige telefonische Anmeldung im Lesesaal unter Tel. 0331/5674-123, Fax 0331/5674-112 wird gebeten.

Neue Veröffentlichungen

Stadtarchiv Frankfurt (Oder):

In der von Ralf Rüdiger Targiel herausgegebenen Historischen Schriftenreihe des Stadtarchivs Frankfurt (Oder) ist vor kurzem Heft 3 erschienen. Unter dem Titel „Die Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zur Wiedererlangung der kommunalen Selbstverwaltung im Jahr 1990“ werden alle Oberbürgermeister der Stadt seit der Ablösung der mittelalterlichen Kommunalverfassung mit der Aufhebung der jährlichen Ratsversatzung und Einführung des Rätshauslichen Reglements 1719 bis zur demokratischen Wahl 1990 aufgeführt. Nach einer Einführung zur Entwicklung (bzw. Minderung) der kommunalen Selbstständigkeit in den verschiedenen Epochen folgt die chronologische Zusammenstellung der

Oberbürgermeister. Die jeweiligen biographischen Angaben werden ergänzt durch stadtgeschichtliche Ereignisse aus den Amtsperioden. Das im Eigenverlag herausgegebene illustrierte Heft ist in einer Auflage von 1000 Stück erschienen und kann direkt vom Stadtarchiv Frankfurt (Oder) gegen eine Schutzgebühr von 5 DM zzgl. Porto bezogen werden.

Stadtarchiv, Collegienstr. 8/9, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/6803004/6659830; Fax: 0335/6802773; E-Mail: stadtarchiv@frankfurt-oder.de

Brandenburgisches Landeshauptarchiv:

Schriftenreihe: Bibliothek der Brandenburgischen und Preussischen Geschichte (=Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission zu Berlin): Band 6: Friedrich Lorenz Beck. Herrschaft und Territorium der Herzöge von Sachsen-Wittenberg (1212-1422). (Hrsg. von Klaus Neitmann u. Wolfgang Ribbe. Potsdam 2000. ISBN 3-932981-4. DM 68. Zu beziehen über: Verlag für Berlin-Brandenburg GmbH, Am Neuen Markt 8, 14467 Potsdam, Tel. 0331/2705881)

Schriftenreihe: Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs: Band 9: Neumärkische Stände (Rep. 23 B), bearbeitet von Margot Beck, eingeleitet von Wolfgang Neugebauer. (Hrsg. von Klaus Neitmann. Frankfurt/M. 2000. ISBN 3-631-37090-3. DM 89. Zu beziehen über: Peter Lang-Europäischer Verlag der Wissenschaften, Postfach 940225, 60489 Frankfurt/M.

E-mail: 101622.27@compuserve.com)

Deutscher Bibliotheksverband, Landesverband Hamburg: Tagungsband des 1. Norddeutschen Archivtages in Hamburg 20./21. Juni 2001. (ISBN 3-88309-081-6. DM 40.

Zu beziehen über Redaktion Auskunft, Dr. Michael Hahn, c/o Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Mellé-Park 3. E-mail: mahn@sub.uni-hamburg.de)

Deutscher Archivtag und Brandenburgischer Archivtag

Der 72. Deutsche Archivtag findet vom 18. bis 21. September 2001 in Cottbus statt. Aus diesem Grund wird der nächste Brandenburgische Archivtag erst 2002 (voraussichtlich im März) in Berlin stattfinden.